
Landeshauptstadt Hannover -68- Datum 14.11.2018

Einladung

zur 19. Sitzung des Betriebsausschusses für Stadtentwässerung am
Montag, 3. Dezember 2018, 13.00 Uhr, Rathaus, Gobelinsaal

Tagesordnung:

- II. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
6. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde gemäß § 36 der Geschäftsordnung des Rates
 7. Genehmigung des Protokolls über die 18. Sitzung am 12.11.18 -Öffentlicher Teil-
 8. Neufassung über die Erhebung von Abwassergebühren, Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und der Gebühren für die dezentrale Entsorgung für die Stadtentwässerung Hannover (Gebührensatzung) (Drucks. Nr. 2571/2018 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt
 9. Doppel-Wirtschaftsplan 2019/2020 für die Stadtentwässerung Hannover (Drucks. Nr. 2570/2018 mit 5 Anlagen)
 10. Vorstellung Konzept für die Entschlammung der Regenrückhaltebecken
 11. Bericht der Dezernentin/der Betriebsleitung
 12. Anfragen an die Dezernentin/die Betriebsleitung

Schostok
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Hannover -68 - Datum 17.12.2018

PROTOKOLL

19. Sitzung des Betriebsausschusses für Stadtentwässerung am Montag, 3. Dezember 2018, Rathaus, Gobelinsaal

Beginn 13.00 Uhr
Ende 13.50 Uhr

Anwesend:

Ratsherr Engelke (FDP)
Ratsherr Drenske (Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Bindert (Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Hellmann (CDU)
Ratsherr Hirche (AfD)
Ratsherr Hofmann (SPD)
Ratsherr Oppelt (CDU)
Ratsfrau Pluskota (SPD)
Ratsherr Semper (CDU)
Ratsherr Zingler (LINKE & PIRATEN)

Grundmandat:

Ratsherr Förste (Die FRAKTION)
Ratsherr Wruck (DIE HANNOVERANER)

Arbeitnehmervertreter:

Herr Balter
Frau Blöcker
Herr Gräser
Herr Janda - Happich

Verwaltung:

Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette Dezernat V
Herr Hartmann Dezernat V
Herr Dix OE 15.31
Herr Dr. Weusthoff OE 68/68.1
Herr Kramer OE 68.A
Herr Tebbenhoff OE 68.0
Herr Dolgner OE 68.03
Frau Baumeister OE 68.05
Herr Voßler OE 68.13

Medienvertreter:

Herr Schinkel Hannoversche Allgemeine Zeitung

Tagesordnung:

- II. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
- 6. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde gemäß § 36 der Geschäftsordnung des Rates
- 7. Genehmigung des Protokolls über die 18. Sitzung am 12.11.18 -Öffentlicher Teil-
- 8. Neufassung über die Erhebung von Abwassergebühren, Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und der Gebühren für die dezentrale Entsorgung für die Stadtentwässerung Hannover (Gebührensatzung) (Drucks. Nr. 2571/2018 mit 3 Anlagen)
- 9. Doppel-Wirtschaftsplan 2019/2020 für die Stadtentwässerung Hannover (Drucks. Nr. 2570/2018 mit 5 Anlagen)
- 10. Vorstellung Konzept für die Entschlammung der Regenrückhaltebecken
- 11. Bericht der Dezernentin/der Betriebsleitung
- 12. Anfragen an die Dezernentin/die Betriebsleitung

II. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

TOP 6.

Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde gemäß § 36 der Geschäftsordnung des Rates

Es lagen keine Anfragen vor.

TOP 7.

Genehmigung des Protokolls über die 18. Sitzung am 12.11.18 -Öffentlicher Teil-

Das Protokoll über die 18. Sitzung am 12.11.2018 -Öffentlicher Teil- wurde einstimmig beschlossen.

TOP 8.

Neufassung über die Erhebung von Abwassergebühren, Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und der Gebühren für die dezentrale Entsorgung für die Stadtentwässerung Hannover (Gebührensatzung) (Drucks. Nr. 2571/2018 mit 3 Anlagen)

Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette informierte die Ausschussmitglieder darüber, dass die Verwaltung angehalten ist, diese Gebühren entsprechend zu erhöhen, damit die Stadtentwässerung weiterhin kostendeckend arbeiten könne. Aufgrund der zukünftig hohen Investitionsvorhaben, der höheren Klärschlammkosten und der allgemeinen Kostensteigerungen sei eine Erhöhung unumgänglich.

Ratsherr Oppelt gab an, das es sich bei einer Steigerung in Höhe von etwa 35 % um einen drastischen Anstieg handele, welcher die Bürgerinnen und Bürger massiv belaste. Die in der Drucksache benannte Begründung reiche der CDU-Fraktion für einen dermaßen hohen Anstieg nicht aus. Weiter schlug **Ratsherr Oppelt** vor, dass die Betriebsleitung zukünftig daran arbeite, dass z.B. im Betrieb effizienter gearbeitet werde, um so Kosten einsparen zu können und dadurch Gebührenerhöhungen abzumildern.

Abschließend erklärte **Ratsherr Oppelt**, dass die CDU-Fraktion die Drucksache ablehnen werde.

Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette erklärte, dass mit Gebühren selbstverständlich sorgsam umgegangen werde. Weiter führte **Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette** an, dass in den letzten Jahren alles versucht und man bis an die Belastungsgrenzen gegangen sei. Weiter gab sie an, dass die Verwaltung sich der Herausforderung jetzt stellen müsse, da die Infrastruktur mittlerweile sehr veraltet sei - hier müsse man sich kümmern, um weiterhin eine sichere Entsorgung gewährleisten zu können. Im Vorfeld habe die Verwaltung selbstverständlich sämtliche weitere Einsparungsmöglichkeiten geprüft, man sei allerdings nun an Grenzen gestoßen, die diesen Antrag unumgänglich machen.

Ratsherr Hofmann erklärte, dass die Betriebsleitung in den vergangenen Jahren mehrfach betont habe, dass die Infrastruktur veraltet sei, so dass diese Erhöhung für die Ausschussmitglieder keine sehr große Überraschung sein dürfe. Mit einer Ablehnung sei den Bürgerinnen und Bürgern nicht geholfen, wenn hierdurch eine sichere Entsorgung nicht mehr gewährleistet sei. Weiter gab **Ratsherr Hofmann** an, dass er damit rechne, dass nach den erfolgten Neubauten die Gebühren zukünftig wieder über Jahre stabil bleiben können.

Ratsherr Hirche fragte an, wie man eine derartige Erhöhung den Bürgern verkaufen wolle.

Ratsherr Wruck erklärte, dass es gefühlt bei der Stadtverwaltung derzeit eine Gebührenerhöhungswelle gäbe, da ja bereits viele andere Erhöhungen beschlossen bzw. beantragt worden seien. **Ratsherr Wruck** führte aus, dass die Erhöhung der Abwassergebühren seiner Auffassung am sinnvollsten sei. Die höheren Klärschlammkosten seien auf Beschlüsse der EU aus Brüssel zurückzuführen. Die EU erschwere den Bürgerinnen und Bürgern das Leben weiterhin in Europa.

Ratsherr Engelke gab an, dass er den Eindruck habe, dass die Stadtentwässerung bereits durchaus optimal arbeite und erinnerte daran, dass es seit nunmehr 15 Jahren keine Gebührenerhöhung gegeben habe. Für die Bürgerinnen und Bürger hätte man sich vielleicht wünschen können, dass diese Erhöhung ein paar Monate vorher beantragt worden wäre, damit sie sich hätten besser darauf vorbereiten können.

Ratsherr Zingler gab an, dass eine so drastische Erhöhung von der Fraktion LINKE & PIRATEN abgelehnt werde.

Ratsherr Drenske führte mit Blick auf die letzten 15 Jahre an, dass man mit der Erhöhung in der bundesweiten Gesamtinflation liege. Festzustellen sei doch, dass man anhand der Gebührenkalkulation deutlich sehen könne, dass sich hier die Einnahmen und Ausgaben decken. Nur so sei gewährleistet, dass die Abwasserbehandlung weiterhin funktioniere. Weiter bat **Ratsherr Drenske** die anwesenden CDU-Fraktionsmitglieder darum, anstatt der Kritikpunkte vielleicht auch entsprechende Vorschläge einzubringen, wie man eine Erhöhung geringer gestalten können, welche Maßnahmen z.B. vielleicht eingespart werden könnten etc.

Die Drucksache 2571/2018 mit 3 Anlagen wurde mit 9 Stimmen dafür, 5 Stimmen dagegen und 0 Enthaltungen beschlossen.

TOP 9.

Doppel-Wirtschaftsplan 2019/2020 für die Stadtentwässerung Hannover (Drucks. Nr. 2570/2018 mit 5 Anlagen)

Die Drucksache Nr. 2570/2018 mit 5 Anlagen wurde mit 9 Stimmen dafür, 5 Stimmen dagegen und 0 Enthaltungen beschlossen

TOP 10.

Vorstellung Konzept für die Entschlammung der Regenrückhaltebecken

Herr Dr. Weusthoff stellte diese richtungsweisende Pilotmaßnahme in allen konzeptionellen Einzelheiten anhand einer Powerpoint-Datei vor. Die Datei wird dem Protokoll beigelegt.

Ratsherr Wruck fragte nach, ob nach der geplanten Entschlammung ab 2025 das Programm von vorn beginne.

Herr Dr. Weusthoff erklärte, dass vorab neue Untersuchungen erforderlich seien. Bei der jetzigen Planung handele es sich nicht um einen festen Takt, sondern man müsse immer wieder nach der Gesamtsituation schauen.

Ratsherr Wruck fragte, ob die Ursachen für die Belastungen bekannt seien, ob es sich z.B. vielleicht grundsätzlich um Vogelkot handele.

Herr Voßler erklärte, dass die Belastungen sehr unterschiedlich seien. Abhängig sei die Belastung auch von der Lage der Regenrückhaltebecken. Beim Vierthaler Teich sei z.B. der organische Anteil höher, bei einem Becken, wo mehr Bebauung im Umfeld vorhanden sei, sei der Anteil eher anorganisch.

Ratsherr Engelke fragte nach, wer für die Abfischung der Becken zuständig sei und ob der Schlamm, welcher entsorgt werde, zu Klärschlamm werde.

Herr Voßler antwortete, dass der Landesfischereiverband für die Entnahme der Fisch und deren Zuführung in die Leine zuständig sei. Der Schlamm werde durch ein beauftragtes Ingenieurbüro analysiert, hiervon sei der Entsorgungsweg abhängig.

TOP 11.

Bericht der Dezernentin/der Betriebsleitung

Von Seiten der Dezernentin/der Betriebsleitung gab es nichts zu berichten.

TOP 12.

Anfragen an die Dezernentin/die Betriebsleitung

Es lagen keine Anfragen vor.

Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette
Wirtschafts- und Umweltdezernentin

T. Thoms
(für das Protokoll)

Anlage
Konzept Entschlammung Regenrückhaltebecken

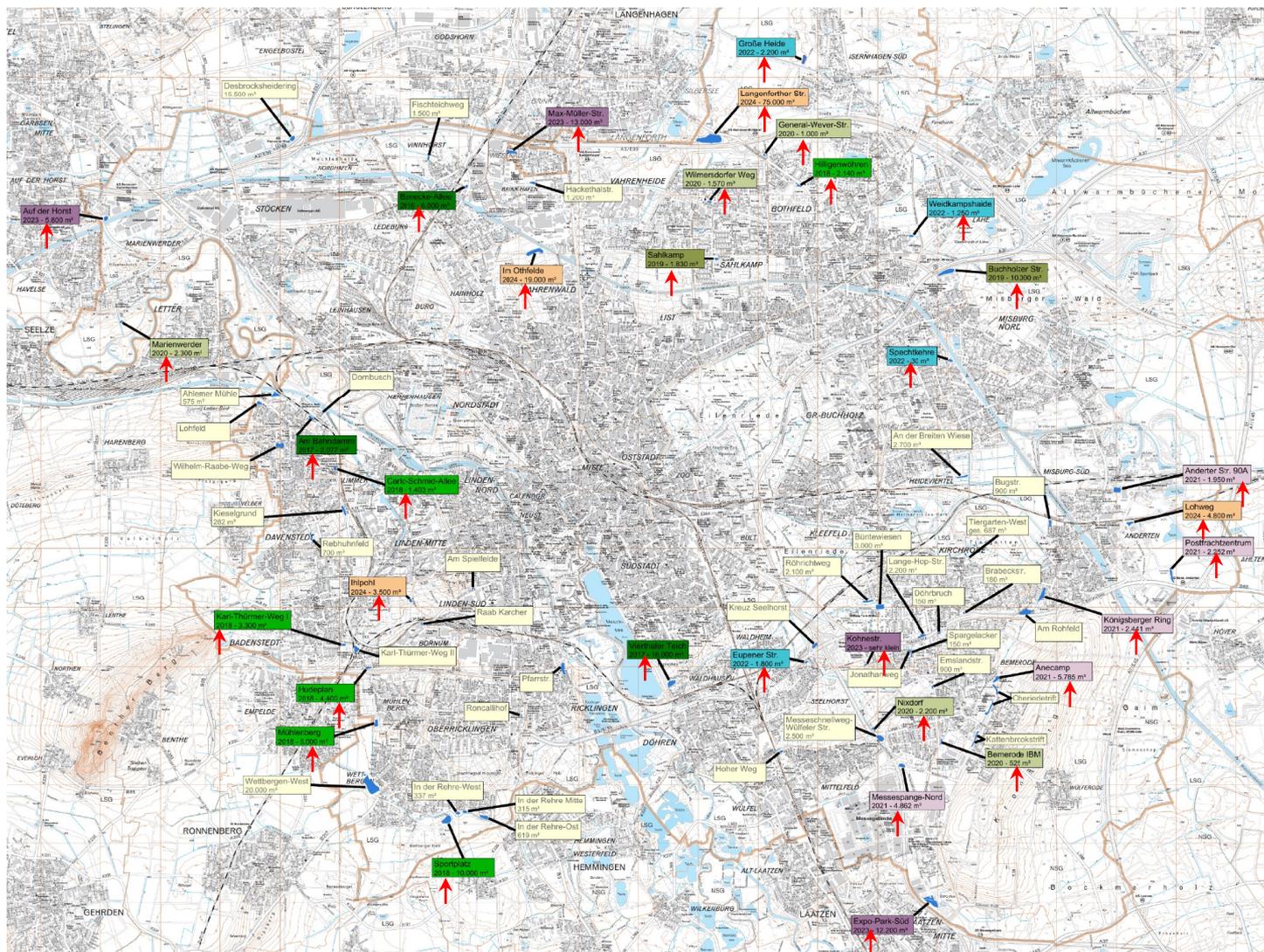
Konzept Entschlammung Regenrückhaltebecken

Stadtentwässerung

Hannover



Stadtkarte der Regenrückhaltebecken in der LHH



- Beendet (3)
- 2018 (6)
- 2019 (2)
- 2020 (5)
- 2021 (5)
- 2022 (4)
- 2023 (4)
- 2024 (4)

Aus stadthydrologischer Sicht sind grundsätzlich zentrale Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen zu bevorzugen.

Wo diese nicht vorhanden oder möglich sind, werden zum Schutz vor Hochwasser und zur ökolog. und ökonom. Bewirtschaftung von Gewässern und Kanälen Regenrückhaltebecken gebaut.

Diese werden entweder als Trocken- oder als Nassbecken gestaltet.

Früher wurden Nassbecken bevorzugt, obwohl das Volumen unterhalb der Dauerstauwasserfläche keinen Effekt für die Rückhaltung haben kann.

Oft sind diese Becken frei zugänglich und sind bewusst auch unter stadtgestalterischen Gesichtspunkten für die Naherholung angelegt worden.

Meist sind sie mit Bänken möbliert. Die Wasservögel lassen sich füttern. Fische haben sich ausgebreitet.

Konzept Entschlammung Regenrückhaltebecken

Stadtentwässerung

Hannover





Am Vierthaler Teich wurden bspw. vor Baubeginn 5.300 Fische mit einem Gesamtgewicht von 350 kg abgefischt und umgesetzt.

Registriert wurden dabei 17 verschiedene Arten (Rotaugen, Flussbarsch, Karpfen, Brasse, ...).



Heutzutage werden Regenrückhaltebecken überwiegend als abwechslungsreiche, naturnahe Trockenbecken angelegt.



In den Nassbecken bilden sich als Folge der Beckengestaltung und andererseits durch die Einträge aus der Regenwasserkanalisation im Laufe der Zeit Ablagerungen, da die Becken durch ihre Lage und Konzeption wie Sedimentfallen funktionieren.

Gemäß EG-WRRL sind Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ zu versetzen und es gilt ein Verschlechterungsverbot für Gewässer.

Aktuelle Erstbewertung (Stand 12.11.'09): Auf dem Gebiet der Region Hannover wird kein Gewässer mit sehr gut oder gut bewertet.

Seit Ende 2012 liegen der SEH aus eigenen physikal. und chem. Untersuchungen an bedeutenden RRB des hannoverschen Stadtgebietes Belastungswerte vor, die auf eine gravierende Verschlechterung der Wasserqualität als Folge von Ablagerungen in den RRB hinweisen.

Insbesondere aufgrund des Verschlechterungsverbots,

aber auch wegen der Reduzierung der Nutzvolumina

sind die betroffenen Regenrückhaltebecken zu entschlammen.



Zur Auswahl und Priorisierung der notwendigen Entschlammungsmaßnahmen wurden orientierende Untersuchungen in Auftrag gegeben und anschließend ausgewertet.

Zeitgleich wurde damit begonnen, Rückstellungen im Haushalt des Eigenbetriebes der LHH zu bilden.

Ferner wurde der geplante Abschluss der Entschlammungsmaßnahmen mit dem Jahr 2024 festgelegt.

Konzept Entschlammung Regenrückhaltebecken



	Nummer	Aktuelle Bezeichnung in der Übersichtskarte	Nutzvolumen NB (m³)	Ergebnis Sedimentuntersuchung 2013 - 2018	Schlammuntersuchung (Jahr)	Umsetzung geplant (Jahr)	Umsetzung abgeschlossen (Jahr)
3	8.2.34	Hilligenwöhren	2.140	Schlamm Dicke: bis 0,6 m, Einstufung: > z2	liegt vor	2018	
2	8.3.52	Karl-Thürmer-Weg I	3.300	Schlamm Dicke: bis 0,4-0,5 m, Einstufung: - >z2	liegt vor	2018	
3	8.3.53	Mühlenberg	5.000	Schlamm Dicke: bis 0,0-0,8 m, Einstufung: -z2- >z2	liegt vor	2018	
9	8.3.59	Carlo-Schmid-Allee	1.403	Schlamm Dicke: bis 0,5 m, Einstufung: bis z2	liegt vor	2018	
11	8.3.61	Sportplatz	10.000	Schlamm Dicke: 0,2- 0,5 m, Einstufung: bis z2	liegt vor	2018	
13	8.3.63	Hudeplan	4.400	Schlamm Dicke: 0,0- 0,3 m, Einstufung: z 2- > z2	liegt vor	2018	
5	8.2.37	Sahlkamp	1.830	Schlamm Dicke: 0 -0,15 m, Einstufung: >z2	liegt vor	2019	
7	8.2.39	Buchholzer Straße	10.000	Schlamm Dicke: 0 -0,7 m, Einstufung: z2	liegt vor	2019	
4	8.1.14	Marienwerder	2.300		2019	2020	
2	8.2.33	General-Wever-Str	1.000	Schlamm Dicke: bis 0,7 m, Einstufung: > z2	liegt vor	2020	
8	8.2.41	Wilmersdorfer Weg	1.570	Schlamm Dicke: bis 0,3 m, Einstufung: z2 - >z2	liegt vor	2020	
11	8.4.81	Bemerode IBM	525		2019	2020	
12	8.4.82	Nixdorf	2.200	Schlamm Dicke: 0,0- 0,6 m, Einstufung: > z2	liegt vor	2020	
4	8.4.74	Königsberger Ring	2.440		2019	2021	
5	8.4.75	Anecamp	5.785		2019	2021	
16	8.4.86	Postfrachtzentrum	2.252		2019	2021	
17	8.4.87	Messespange-Nord	4.862		2020	2021	
18	8.4.88	Anderter Straße 99A	1.950		2020	2021	
1	8.2.31	Weidkampsheide	1.250		2019	2022	
9	8.2.42	Große Heide	2.200	Schlamm Dicke: 0 -0,3 m, Einstufung: z2->z2	liegt vor	2022	
10	8.2.44	Spechtkehre	30		2019	2022	
13	8.4.83	Eupener Straße	1.800		2019	2022	
5	8.1.15	Max-Müller-Straße	13.000	Schlamm Dicke: 0 -0,25 m, Einstufung: >z2	2.020	2023	
20	8.4.90	Expo-Park-Süd	12.200		2020	2023	
21	8.4.91	Kohnestraße	sehr klein		2020	2023	
1	8.1.11	Auf der Horst	5.800		2019	2023	
3	8.1.13	Im Othfelde	19.000		2020	2024	
4	8.2.35	Langenforther Straße	75.000	Schlamm Dicke: 0 -0,7 m, Einstufung: z2	liegt vor	2024	
1	8.3.51	Ihlpohl	3.500	Schlamm Dicke: bis 0,4-0,5 m, Einstufung: z0 - >z2	liegt vor	2024	
15	8.4.85	Lohweg	4.800		2019	2024	
2	8.1.12	Benecke-Allee	6.000	Schlamm Dicke: 0 -0,2 m, Einstufung: >z2	liegt vor		2016
7	8.3.57	Am Bahndamm	2.077	Schlamm Dicke: bis 0,7 m, Einstufung: bis >z2	liegt vor		2017
8	8.3.58	Wilhelm-Raabe-Weg	4.343	privat; im Nebenschluß wird nur selten beaufschlagt			
3	8.4.73	Vierthaler Teich	16.000	Schlamm Dicke: bis 0,9 m, Einstufung: >z2	liegt vor		2017

Vor Beginn einer Maßnahme müssen alle Akteure an einen Tisch geholt werden.

Dazu gehören andere Fachbereiche der LHH,

- wie die OE 66 Tiefbau (wegen der Verkehrsregelungen während der Bauzeit und der zeitlichen Abstimmung bzgl. der Veranstaltungen im Umfeld)
- und die OE 67 Umwelt und Stadtgrün (insbesondere wegen der Baustelleneinrichtungsfläche).

Neben Tierarzt und Denkmalschutz müssen weitere zu beteiligenden Behörden gehört werden.

Dazu zählen in erster Linie die Unteren Abfall-, Wasser- und Bodenbehörden der Region Hannover.

Wichtig ist die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde, denn...

§14 Abs. 1 BNatSchG

„Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

- **Prüfen ob ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt,**
- **Abarbeiten der Eingriffsregelung,**
- **Landespflegerischer Fachbeitrag.**

Wenn Entschlammungen erforderlich sind, ist eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde unerlässlich.

Wenn Eingriff, dann Ausgleich (gesetzl. Grundlage BauGB, BNatSchG)
Brut-, Setzzeit ggf. Laichzeiten, Amphibienwanderungen beachten!

Ggf. Baumfällungen erforderlich, ➡ Fällung beantragen & ausgleichen

Wenn alle Abstimmungen und Beteiligungen erfolgt sind,

kann die ingenieurseitige Bearbeitung der Ausschreibung erfolgen

und mit der Umsetzung begonnen werden.





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.Stadtentwässerung-Hannover.de

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Betriebsausschuss für Stadtentwässerung
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2571/2018

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Neufassung über die Erhebung von Abwassergebühren, Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und der Gebühren für die dezentrale Entsorgung für die Stadtentwässerung Hannover (Gebührensatzung)

Antrag,

die Satzung über die Erhebung der Abwassergebühren, Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und der Gebühren für die dezentrale Entsorgung für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover als Neufassung nach dem Wortlaut der Anlage 1 zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2003 (Drucksache 1278/2003) sind im Falle dieser Drucksache nicht erforderlich. Die Drucksache hat keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

Kostentabelle

Die finanziellen Auswirkungen werden in der Begründung des Antrages und der Anlage 3 ausführlich dargestellt.

Begründung des Antrages

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung der Abwassergebühren, Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und der Gebühren für die dezentrale Entsorgung für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover (Gebührensatzung) ist im Wesentlichen aus folgenden Gründen notwendig:

Den Regelungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (*NKAG, Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121)*) entsprechend, wird mit dieser Drucksache eine dreijährige Gebührenkalkulation vorgelegt. Nach Durchführung der Kalkulation ist eine Anpassung der Schmutzwassergebühren zum 01.01.2019 erforderlich.

Eine Anpassung der Niederschlags- wassergebühren ist nicht erforderlich. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, für den Zeitraum 2019 – 2021 den derzeitigen Satz der Schmutzwassergebühren zu erhöhen und den Satz der Niederschlagswassergebühren beizubehalten:

		Gebühr 2016-2018	Gebühr 2019-2021	Veränderung	
Schmutzwassergebühr	€/m ³	1,72	2,33	+0,61	+35,5 %
Niederschlagswassergebühr	€/m ²	0,68	0,68	0,00	0,0 %

Für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser wurden die Gebührensätze für den Zeitraum 2019 - 2021 kalkuliert. Eine Anpassung ist nicht erforderlich.

		Gebühr 2016-2018	Gebühr 2019-2021	Veränderung	
Gebühr Grundwasser und sonstiges Wasser, Einleitung in die Niederschlagswasserkanalisation	€/m ³	0,89	0,89	0,00	0,0 %
Gebühr Grundwasser und sonstiges Wasser, Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation	€/m ³	1,22	1,22	0,00	0,0 %

Für die Reinigung der Fettabscheideranlagen und Schlammfänge und der Entsorgung des Abscheidegutes ist gemäß anliegender Kalkulation eine Gebührenanpassung erforderlich.

		Gebühr 2016-2018	Gebühr 2019-2021	Veränderung	
Anfahrt	€/einm./Fhzg	69,00	86,00	+42,00	+27,6 %
Entleerung, Reinigung	€/einm./Fhzg	34,50	43,00		
Abscheidegut	€/Liter	0,03	0,04		
Zusätzliche Arbeiten	€/½ h	69,00	86,00		
Außerhalb d. Regelarbeitszeit	€/einm./Fhzg	207,00	258,00		

Für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung ist gegenüber den derzeit gültigen Gebührensätzen eine Gebührenanpassung für den Zeitraum 2019 -2021 erforderlich.

		Gebühr 2016-2018	Gebühr 2019-2021	Veränderung	
Gebühr für Fäkalschlammannahme	€/m ³	25,80	31,30	+5,50	+21,3 %
Gebühr für Annahme Rohabwasser	€/m ³	10,10	12,00	+1,90	+18,8 %

Textliche Änderungen in der Neufassung der Satzung sind notwendig geworden, weil sich Bezeichnungen geändert haben und sich in den vergangenen Jahren aus der Praxis, aus der Rechtsprechung und aus Kommentierungen einige Veränderungen ergeben haben, denen nunmehr auch im Satzungstext Rechnung getragen werden soll. Eine Übersicht der Änderungen zu den bisher gültigen Satzungsregelungen ist der Anlage 2 zu entnehmen. Die Gebührenkalkulation ist in der Anlage 3 im Detail dargestellt.

- Anlage 1: Neufassung der Satzung über die Erhebung der Abwassergebühren, Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und der Gebühren für die dezentrale Entsorgung für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover (Gebührensatzung)
- Anlage 2: Synopse Gebührensatzung 2016 und 2019
- Anlage 3: Gebührenkalkulation

68.0
Hannover / 05.11.2018

Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und der Gebühren für die dezentrale Entsorgung für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover (Gebührensatzung)

Gem. Abl. 2018, S. XXX

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II Abwassergebühren

§ 2 Grundsatz

§ 3 Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr

§ 4 Gebührensatz Schmutzwassergebühr

§ 5 Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr

§ 6 Gebührensatz Niederschlagswassergebühr

§ 7 Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle

§ 8 Bemessungsgrundlage für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser

§ 9 Gebührensatz für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser

Abschnitt III Gemeinsame Vorschriften für Abwassergebühren

§ 10 Entstehen und Beenden des Gebührenschuldverhältnisses

§ 11 Bemessungszeitraum und Entstehen der Gebührenschuld

§ 12 Abschlagszahlungen, Veranlagungen und Fälligkeiten

§ 13 Gebührenschuldner

Abschnitt IV Gebühren für die dezentrale Entsorgung

§ 14 Grundsatz

§ 15 Bemessungsgrundlage für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus
dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen

§ 16 Gebührensatz

§ 17 Gebührenschuldner

§ 18 Entstehen der Gebührenschuld

§ 19 Fälligkeit

Abschnitt V

Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen

§ 20 Grundsatz

§ 21 Gebührenmaßstab für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen

§ 22 Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen

§ 23 Gebührenschuldner

§ 24 Entstehen und Beenden des Gebührenschuldverhältnisses

§ 25 Entstehen der Gebührenschuld

§ 26 Fälligkeit

Abschnitt VI

Gemeinsame Vorschriften

§ 27 Auskunftspflicht

§ 28 Anzeigepflicht

§ 29 Zahlungsverzug

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

§ 31 Billigkeitsregelung/Bagatellregelung

§ 32 Datenverarbeitung

§ 33 Inkrafttreten

GEBÜHRENSATZUNG

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl., S. 113) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am XX. 12. 2018 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Landeshauptstadt Hannover, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt nach Maßgabe der Abwassersatzung in der jeweils gültigen Fassung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebietes anfallenden Abwassers jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur

- a. zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasseranlage),
- b. zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale Niederschlagswasseranlage)
- c. Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)
- d. Reinigung und Entsorgung von Abscheidegut aus Abscheideranlagen für Fette.

(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren),
- b. Einleitgebühren für Grundwasser und sonstige Wassermengen,
- c. Beseitigungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- d. Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen.

(3) Abwasseranlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung sind auch künstlich erstellte oder natürliche Gräben und Grabenverbindungen, in die zulässigerweise Niederschlagswasser eingeleitet wird und die eine Verbindung oder einen Überlauf zur zentralen Niederschlagswasserkanalisation besitzen.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes einschließlich sogenannter buchungsfreier Grundstücke im Sinne von § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO). Die Veranlagung des jeweiligen Grundstücks erfolgt aufgrund der Eintragungen und Festsetzungen im Grundbuch.

**Abschnitt II
Abwassergebühren**

**§ 2
Grundsatz**

(1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese direkt oder indirekt entwässern.

(2) Die Stadt trägt die Kosten für die Entwässerung ihrer eigenen Erschließungsanlagen.

**§ 3
Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr**

(1) Die Gebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Abwasser.

(2) Als in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:

- a. die von der enercity AG nach den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser ermittelte Wassermenge;
- b. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;
- c. das aus Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser eingeleitete Niederschlagswasser;
- d. die durch eine Abwassermesseinrichtung gemessene, tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

(3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt.

(4) Zu viel erhobene Schmutzwassergebühren werden auf Antrag erstattet oder über die enercity AG verrechnet. Für verspätet eingegangene Anträge wird keine Erstattung/Verrechnung gewährt.

- a. Bei Absetzungen, die durch einen Wasserzähler gemessen wurden (z. B. Gartenbewässerung), ist der Wasserzähler zum Ende eines jeden Kalenderjahres selbständig abzulesen und ein Antrag auf Erstattung von Schmutzwassergebühren bis spätestens Ende Februar des Folgejahres bei der Stadtentwässerung Hannover einzureichen.
- b. Bei Absetzungen für einen Wasserrohrbruch, bei dem das bezogene Frischwasser nicht der Schmutzwasseranlage zugeführt wurde, ist der Antrag auf Erstattung von Schmutzwassergebühren unmittelbar nach Bekanntwerden des Rohrbruches bei der Stadtentwässerung Hannover einzureichen.

(5) Die Wassermengen nach den Abs. 2 b), 2 c), 2 d), Abs. 3 und Abs. 4a.) hat der Gebührenschuldner der Stadtentwässerung Hannover nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb der folgenden zwei Monate anzugeben. Sie sind folgendermaßen nachzuweisen:

- a. Grundsätzlich durch Wassermesser, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einbauen muss. Mobile Wassermesser werden nicht anerkannt. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und dem Volumenstrom angepasst sein. Zapfhahnzähler müssen mit der Außenzapfstelle derart verplombt werden, dass ein Entfernen des Zählers ohne Zerstörung der Plombe nicht möglich ist. Der Gebührenschuldner hat den ordnungsgemäßen Einbau bzw. die Eichung eines Wasserzählers/Zapfhahnzählers der Stadtentwässerung Hannover anzuzeigen; die Anzeige

kann auch durch das vom Gebührenschuldner beauftragte Installationsunternehmen erfolgen. Für die Anzeige kann der Vordruck zur „Fertigmeldung über den Einbau eines Trinkwasserzweckzählers“ (Homepage Stadtentwässerung Hannover) verwendet oder aber eine Kopie der Installationsrechnung des ausführenden Unternehmens vorgelegt werden. Der Gebührenschuldner hat die Wassermesser mindestens in Abständen von zwei Monaten, zum Ende eines Kalenderjahres sowie bei Auswechslungen abzulesen und die Zählerstände für Kontrollen der Stadtentwässerung Hannover schriftlich festzuhalten. Soweit die Stadtentwässerung Hannover auf Wassermesser verzichtet hat, erfolgt der Nachweis

- b. durch amtliche Gutachten; die Kosten trägt der Gebührenschuldner;
- c. durch prüfbare Unterlagen.

(6) Die Stadtentwässerung Hannover ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Wassermesser festgestellten Wassermengen bestehen. Es liegt im Ermessen der Stadtentwässerung Hannover, für den Nachweis der Wassermengen nach Abs. 3 anstelle der unter Abs. 5 a) - c) aufgeführten Nachweise den Einbau von Abwassermessanlagen (induktive Durchflussmesser) auf Kosten des Gebührenschuldners zu fordern.

§ 4

Gebührensatz Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter (m³) Abwasser 2,33 €.

§ 5

Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr

(1) Die Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers wird nach der Größe der bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist bzw. von der Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung gelangt (abflusswirksame Fläche). Als bebaute bzw. überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf einem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich eventueller Gebäudeüberstände (Draufsicht), auch wenn diese über die Grundstücksgrenze hinausgehen. Als befestigte Fläche gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Zur befestigten Grundstücksfläche zählen auch - unabhängig vom verwendeten Material - Betondecken, bituminöse Decken, Öko-Pflasterungen, Plattenbeläge, Schotterflächen etc., sofern sie nicht bereits in den bebauten/überbauten Grundstücksflächen enthalten sind. Die einzelnen Flächen werden auf volle Quadratmeter (m²) kaufmännisch gerundet.

(2) Wird nachweislich mit einer eigenen Versickerungsanlage Niederschlagswasser zurückgehalten und teilweise versickert und ist diese Anlage zur Ableitung des nicht versickerten Niederschlagswassers an die zentrale Niederschlagswasseranlage angeschlossen, so wird die Veranlagungsfläche für die an die Versickerungsanlage angeschlossenen bebauten, überbauten und befestigten Flächen auf 30 % reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen der Versickerungsanlage von mindestens 2 m³ je angefangene 100 m² angeschlossener Fläche und dass die Versickerungsanlage dem aktuellen Arbeitsblatt A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. entspricht.

(3) Bei nachweislich mehrschichtig fachgerecht angelegten Gründächern mit einer Mindestaufbauhöhe von 6 cm (gemäß den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung [FLL-Richtlinien], DIN 4095, DIN 18195 und DIN 18531) mit Intensiv- oder Extensivbegrünung wird deren Fläche bei der Berechnung der Gebühr auf 50 % reduziert. Dies gilt auch für Dachaufbauten oder -konstruktionen, bei denen die Menge des in die zentrale Niederschlagswasserkanalisation abgeleiteten Niederschlagswassers vergleichbar zu den in Satz 1 genannten Gründächern verringert wird; die Stadtentwässerung Hannover kann zur Vergleichbarkeit Nachweise verlangen.

(4) Wird eine genehmigte Anlage zur Nutzung von Niederschlagswasser betrieben, aus der Schmutzwasser anfällt (z. B. zur Toilettenspülung), wird hierfür die Schmutzwassergebühr nach den §§ 3 und 4 erhoben. Die genutzte Niederschlagsmenge ist durch Wassermesser nachzuweisen. § 3 Abs. 5 a) gilt entsprechend. Die Niederschlagswassergebühr für die an diese Anlage angeschlossenen Flächen entfällt.

(5) Der Gebührenschuldner hat der Stadtentwässerung Hannover auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1-4 maßgeblichen Flächen einzureichen. Die Stadtentwässerung Hannover kann eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1-4 maßgeblichen Flächen, qualifizierte Lagepläne im Maßstab 1 : 500 sowie Entwässerungszeichnungen im Maßstab 1 : 100 fordern, in denen die maßgeblichen Flächen zeichnerisch dargestellt sind. Sie kann auch eine Berechnung dieser Flächen fordern.

(6) Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner der Stadtentwässerung Hannover unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Flächenänderungen werden zum 01. des folgenden Monats berücksichtigt, zu dem der Zeitpunkt der Änderung nachgewiesen wurde. Anträge auf Flächenreduzierungen ohne Nachweis des Änderungszeitpunktes werden ab dem 01. des Monats berücksichtigt, der dem Eingang der Änderungsmitteilung folgt. Bei Flächenzuwachs ohne Nachweis über den Änderungszeitpunkt entscheidet die Stadtentwässerung Hannover über den Veranlagungszeitpunkt unter Berücksichtigung des Einzelfalls. Die gesetzlichen Regelungen des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. V. m. der Abgabenordnung bleiben unberührt.

(7) Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 5 und Abs. 6 nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig nach, kann die Stadtentwässerung Hannover die maßgeblichen Flächen schätzen.

§ 6

Gebührensatz Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter (m²) anrechenbarer Fläche jährlich 0,68 €.

§ 7

Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle

Die Stadtentwässerung Hannover erhebt für die ausnahmsweise erfolgende Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation (z.B. von Waschplätzen für Kraftfahrzeuge) Niederschlagswassergebühren entsprechend den §§ 5 und 6.

§ 8

Bemessungsgrundlage für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser

(1) Für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen, entsprechend der Regelung in der Abwassersatzung, werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden nach der Wassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Als in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt, gilt die durch geeichte Messeinrichtungen festgestellte Wassermenge, die dem Volumenstrom angepasst sind. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Wassermenge. § 3 Abs. 5 und Abs. 6 gelten entsprechend.

(2) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadtentwässerung Hannover die Berechnungsgrundlagen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung mitzuteilen.

§ 9

Gebührensatz für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser

(1) Die Einleitgebühr beträgt je Kubikmeter (m³) für die Einleitung in die Niederschlagswasserkanalisation 0,89 €.

(2) Die Einleitgebühr beträgt je Kubikmeter (m³) für die Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation 1,22 €.

Abschnitt III

Gemeinsame Vorschriften für Abwassergebühren

§ 10

Entstehen und Beenden des Gebührenschuldverhältnisses

(1) Das Gebührenschuldverhältnis entsteht, sobald Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Grundwasser und sonstiges Wasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Die Gebührenschuldner haben der Stadtentwässerung Hannover dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Einleitung mitzuteilen. Das Gebührenschuldverhältnis endet, wenn den öffentlichen Abwasseranlagen dauerhaft kein Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Grundwasser und sonstiges Wasser mehr zugeführt wird und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.

(2) Entsteht das Gebührenschuldverhältnis für die Niederschlagswasserbeseitigung im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr ab Beginn des nächsten Monats erhoben. Endet das Gebührenschuldverhältnis im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr bis zum Ende des Monats erhoben.

§ 11

Bemessungszeitraum und Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht das Gebührenschuldverhältnis während des Kalenderjahres, ist der Restteil des Jahres Bemessungszeitraum.

(2) Soweit die Schmutzwassergebühr nach den von der enercity AG ermittelten Wassermengen errechnet wird (§ 3 Abs. 2a), ist die enercity AG von der Stadt mit der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen, der Berechnung der Gebühr, der Ausfertigung und Versendung der Bescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr beauftragt. Bemessungszeitraum ist in diesen Fällen die für den Wasserverbrauch maßgebliche Ableseperiode.

(3) Die Stadt hat die enercity AG mit der Berechnung der Niederschlagswassergebühr, der Ausfertigung und Versendung der Bescheide, sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr beauftragt.

(4) Die Gebührenschuld entsteht am Ende des jeweiligen Bemessungszeitraumes.

§ 12

Abschlagszahlungen, Veranlagungen und Fälligkeiten

(1) Auf die geschuldeten Schmutzwassergebühren sind bis zur endgültigen Abrechnung Abschlagszahlungen (Teilbeträge) zu leisten. Die Niederschlagswassergebühr wird durch einen Dauerbescheid erhoben, der solange gilt, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.

a. Soweit für die Gebühren das Kalenderjahr Bemessungszeitraum ist (§ 11 Abs. 1), hat der Gebührenschuldner am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Abschlagszahlungen betragen je ein Viertel der im Bescheid für den letzten abgerechneten Bemessungszeitraum festgesetzten Gebühren. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor oder stehen die Bemessungsgrundlagen erst im Laufe des Bemessungszeitraumes fest, wird die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen Abwasseranlage in vergleichbaren Fällen bemessen. Abschlagszahlungen können auch für bereits abgelaufene Abschnitte (Fälligkeitstermine) des jeweiligen Bemessungszeitraumes festgesetzt werden, sie werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auf Antrag kann die Gebühr für Niederschlagswasser auch jährlich zum 01.07. eines Kalenderjahres entrichtet werden. Bei Gebührenforderungen für Niederschlagswasser unter 25,00 € je Grundstück im Jahr ist die Gebühr zum 01.07. eines Kalenderjahres zu entrichten.

b. Soweit die Schmutzwassergebühr von der enercity AG eingezogen wird, sind die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) mit dem Wassergeld fällig. Die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) werden nach der Abwassermenge des abgelaufenen Bemessungszeitraumes festgesetzt.

(2) Beginnt das Gebührenschuldverhältnis im laufenden Bemessungszeitraum (§ 11 Abs. 1 Satz 2), werden die Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen Abwasseranlage in vergleichbaren Fällen bemessen. Hinsichtlich der Nachforderung und Fälligkeit für bereits abgelaufene Abschnitte des Bemessungszeitraumes gilt Absatz 1, Buchstabe a), Satz 4 entsprechend.

(3) Wird der Gebührensatz bzw. die Bemessungsgrundlage geändert, so sind die Abschlagszahlungen dieser Änderung anzupassen.

(4) Nach Ablauf des Bemessungszeitraumes wird die Schmutzwassergebühr endgültig abgerechnet. Der Gebührenschuldner erhält darüber einen Bescheid. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Bei Gebührenänderungen bzw. Änderungen der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühren erhält der Gebührenschuldner einen Änderungsbescheid. Zuwenig abgerechnete Abschlagszahlungen oder nachzuzahlende Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Soweit die Schmutzwassergebühr von der enercity AG eingezogen wird, sind zu wenig entrichtete Abschlagszahlungen (Teilbeträge) oder nachzuzahlende Gebühren mit dem Wassergeld fällig.

§ 13 Gebührensuldner

(1) Gebührenpflichtig für die Abwassergebühren und die Einleitgebühren ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig ist auch, wer die jeweilige Leistung der Stadt in Anspruch nimmt (z.B. Nießbraucher, andere zur dinglichen Nutzung Berechtigte, Mieter, Untermieter, Pächter, Unterpächter, aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung oder Benutzung des Grundstücks Berechtigte und Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden). Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter die Verpflichtung zur Zahlung von Abwasser-, Einleitgebühren übernimmt, befreit den Gebührenschuldner nicht von seiner Gebührenpflicht.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei Eigentümergemeinschaften sowie Wohnungs-/Teileigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft / Wohnungs-/Teileigentümergeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird einem Miteigentümer als Gesamtschuldner bzw. einem bestellten Verwalter bekannt gegeben.

Abschnitt IV Gebühren für die dezentrale Entsorgung

§ 14 Grundsatz

(1) Für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden Beseitigungsgebühren erhoben.

(2) Das in den abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, Miet- und Mobiltoiletten anfallende häusliche Abwasser einschließlich des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen von den Grundstücken, die nicht an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind, ist von einer durch die Stadt zugelassenen Entsorgungsfirma abfahren zu lassen.

§ 15

Bemessungsgrundlage für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen

Die Gebühren werden nach der Menge (Abwasser, Fäkalschlamm) berechnet, die in der zentralen Annahmestation des Klärwerks der Stadt angeliefert wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³). Die Stadt ist berechtigt, die Mengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Wassermesser festgestellten Mengen bestehen.

§ 16

Gebührensatz

Die Beseitigungsgebühr beträgt für

a) das aus abflusslosen Sammelgruben, Miet- und Mobiltoiletten anfallende häusliche Abwasser je Kubikmeter 12,00 €

b) den aus Kleinkläranlagen eingesammelten Fäkalschlamm je Kubikmeter 31,30 €

§ 17

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig für die Gebühren für die Entsorgung des Fäkalschlammes und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie aus mobilen Toilettenanlagen ist das Entsorgungsunternehmen, das den Fäkalschlamm/das Abwasser an der Annahmestation auf dem Klärwerk der Stadt Hannover anliefert.

§ 18

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit erfolgter Anlieferung des häuslichen Abwassers bzw. des Fäkalschlammes durch das Entsorgungsunternehmen im Klärwerk der Stadt.

§ 19

Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid gegenüber der Entsorgungsfirma festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

Abschnitt V
Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen

§ 20
Grundsatz

Für das Reinigen der Fettabscheider und der Schlammfänge werden Gebühren erhoben.

§ 21
Gebührenmaßstab für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen

(1) Während der Regelarbeitszeit berechnet sich die Gebühr für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen aus:

- Der Gebühr für die An- und die Abfahrt je Fahrzeug und Einsatztag,
- der Gebühr für die Rüstzeit vor Ort je Anlage, die Leerung des Abscheiders/Schlammfanges einschließlich der Reinigung der Anlage sowie der Schächte,
- der Gebühr für die Behandlung und Entsorgung des entnommenen Abscheider/Schlammfang Inhaltes und
- der Gebühr für zusätzliche Arbeiten je angefangene halbe Stunde insbesondere aufgrund besonders verschmutzter Anlagen (z.B. durch verhärtetes Fett) oder zusätzlicher Saug- und Reinigungsarbeiten aufgrund verstopfter Zu- oder Ableitungen sowie vollgelaufener Betriebsräume.

(2) Außerhalb der Regelarbeitszeit berechnet sich die Gebühr für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen nach den Gebührentatbeständen des Absatzes 1 und einer zusätzlichen Gebühr entsprechend der Einsatzzeit von 1,5 Stunden pro Fahrzeug. Diese Gebühr resultiert aus zusätzlichen Kosten für die anschließende Fahrt zum Klärwerk Gümmerwald zur sofortigen Entleerung und Reinigung jedes eingesetzten Fahrzeuges, um die Einsatzbereitschaft (u.a. für Notfälle) wiederherzustellen. Regelarbeitszeit im Sinne dieser Vorschrift ist Montag bis Mittwoch von 6.45 Uhr bis 15.45 Uhr, Donnerstag von 6.45 Uhr bis 14.45 Uhr und Freitag von 6.45 Uhr bis 13.00 Uhr.

§ 22
Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen

(1) Die Gebühr für die An- und die Abfahrt beträgt 86,00 € pro Fahrzeug.

(2) Die Gebühr für die Rüstzeit vor Ort, die Leerung des Abscheiders/Schlammfanges einschließlich der Reinigung der Anlage sowie der Schächte beträgt 43,00 €

(3) Die Gebühr für den entnommenen und zu entsorgenden Abscheider/Schlammfang Inhalt beträgt 4 Cent je Liter nutzbaren Fassungsraum des Abscheiders und der an ihn angeschlossenen Schlammfänge.

(4) Die Gebühr für zusätzliche Arbeiten aufgrund besonders verschmutzter Anlagen (z.B. verhärtetes Fett) oder zusätzlicher Saug- und Reinigungsarbeiten aufgrund verstopfter Zu- oder Ableitungen sowie vollgelaufener Betriebsräume beträgt 86,00 € je angefangene halbe Stunde.

(5) Die zusätzliche Gebühr für die Reinigung des Fettabscheiders/Schlammfanges außerhalb der Regelarbeitszeit beträgt 258,00 € entsprechend der Einsatzzeit von 1,5 Stunden pro Fahrzeug.

§ 23 Gebührensschuldner

(1) Gebührenpflichtig für die Reinigung von Fettabscheideranlagen ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig ist auch, wer die jeweilige Leistung der Stadt in Anspruch nimmt (z.B. Nießbraucher, andere zur dinglichen Nutzung Berechtigte, Mieter, Untermieter, Pächter, Unterpächter, aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung oder Benutzung des Grundstücks Berechtigte und Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden). Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen übernimmt, befreit den Gebührensschuldner nicht von seiner Gebührenpflicht.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei Eigentümergemeinschaften sowie Wohnungs-/Teileigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft / Wohnungs- /Teileigentümergemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird einem Miteigentümer als Gesamtschuldner bzw. einem bestellten Verwalter bekannt gegeben.

§ 24 Entstehen und Beenden des Gebührenschuldverhältnisses

Das Gebührenschuldverhältnis entsteht, sobald die Fettabscheideranlage hergestellt und in Betrieb genommen ist. Es endet, sobald die Fettabscheideranlage beseitigt ist oder außer Betrieb genommen wird.

§ 25 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Abschluss der Reinigung der Fettabscheideranlage.

§ 26 Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

**Abschnitt VI
Gemeinsame Vorschriften**

**§ 27
Auskunftspflicht**

(1) Die Gebührenschuldner und ihre gesetzlichen Vertreter haben der Stadtentwässerung Hannover unverzüglich und unaufgefordert jede Mitteilung zu machen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist. Dazu gehört auch, die Veranlagungsbescheide auf ihre Richtigkeit zu prüfen und offensichtliche Unrichtigkeiten unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Stadtentwässerung Hannover kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zeitnah zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen. Die Stadtentwässerung Hannover ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Grundstücke und Räume zu betreten, um für die Gebührenerhebung relevante Feststellungen zu treffen.

**§ 28
Anzeigepflicht**

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadtentwässerung Hannover sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber unverzüglich schriftlich unter Hinweis auf diese Bestimmung anzuzeigen. Die Gebührenpflicht endet/beginnt grundsätzlich mit Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch. Sofern Veräußerer und Erwerber einen anderen Übergangstermin vereinbaren und dies der Stadtentwässerung Hannover von beiden Parteien unverzüglich schriftlich angezeigt wird, kann die Stadtentwässerung Hannover die Gebührenveranlagung auch zu dem von den Parteien vereinbarten Übergangstermin umstellen. Wird der Wechsel der Stadtentwässerung Hannover nicht oder verspätet mitgeteilt, so haftet der bisherige Gebührenpflichtige für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadtentwässerung Hannover entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

(2) Bei Grundstücksveränderungen (Teilungen, Zusammenlegungen, Verschmelzungen, etc.) gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen nach § 3 Abs. 2 b) (z. B. Brunnen) oder nach § 11 (Abscheider) vorhanden, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Stadtentwässerung Hannover schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu gebaut werden.

(4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abwassergebühren beeinflussen (z.B. Regenwassernutzungsanlagen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadtentwässerung Hannover schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen erstellt, geändert oder beseitigt werden.

**§ 29
Zahlungsverzug**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 30
Ordnungswidrigkeiten**

Gebührensschuldner, die den Bestimmungen des § 3 Abs. 5, § 5 Abs. 5 und 6, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 27 und § 28 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommen und es dadurch ermöglichen, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), handeln im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 02.04.2017 ordnungswidrig und können nach diesem Gesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden.

**§ 31
Billigkeitsregelung/Bagatellregelung**

(1) Wenn die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine erhebliche Härte darstellt, können sie auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann der Anspruch ganz oder zum Teil erlassen werden, wie dies zum Ausgleich der Unbilligkeit erforderlich ist.

(2) Wenn die Kosten der Gebührenerhebung den zu erwartenden Gebühreneinnahmen entsprechen oder diese übersteigen, kann in Einzelfällen oder in bestimmten Fallgruppen von der Gebührenerhebung abgesehen werden. Ein Anspruch, dass in diesen Fällen von der Gebührenerhebung abgesehen wird, besteht nicht.

**§ 32
Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen bzw. Bescheidempfänger und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) durch die Stadt Hannover zulässig.

(2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Fachbereichen und Behörden (FB Finanzen –Steuern und Gebühren–, FB Öffentliche Ordnung –Meldewesen–, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen –ALKIS– und Amtsgericht Hannover –Grundbuch–), der enercity AG, dem Wasserverband Nordhannover und dem Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge. übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

(3) Die zur Niederschlagswassergebührenveranlagung erforderlichen Daten übermittelt die Stadt an die enercity AG.

**§ 33
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Stadtentwässerung vom 20.11.2015 außer Kraft.

Hannover, den 2018

Schostok
Oberbürgermeister

**Satzung über die Erhebung von
Abwassergebühren, Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und der Gebühren für die dezentrale Entsorgung
für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover (Gebührensatzung)**

Gegenüberstellung der geänderten Satzungsregelungen 2016 ⇔ 2019

<i>Satzung 2016 (bisher)</i>	<i>Satzung 2019 (neu)</i>	<i>Bemerkungen</i>
Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und der Gebühren für die dezentrale Entsorgung für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover (Gebührensatzung)	Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und der Gebühren für die dezentrale Entsorgung für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover (Gebührensatzung)	Keine Änderung
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen	Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen	Keine Änderung
§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines	Keine Änderung
Abschnitt II Abwassergebühren	Abschnitt II Abwassergebühren	Keine Änderung
§ 2 Grundsatz	§ 2 Grundsatz	Keine Änderung
§ 3 Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr	§ 3 Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr	Keine Änderung

Satzung 2016 (bisher)	Satzung 2019 (neu)	Bemerkungen
§ 4 Gebührensatz Schmutzwassergebühr	§ 4 Gebührensatz Schmutzwassergebühr	Keine Änderung
§ 5 Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr	§ 5 Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr	Keine Änderung
§ 6 Gebührensatz Niederschlagswassergebühr	§ 6 Gebührensatz Niederschlagswassergebühr	Keine Änderung
§ 7 Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle	§ 7 Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle	Keine Änderung
§ 8 Bemessungsgrundlage für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser	§ 8 Bemessungsgrundlage für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser	Keine Änderung
§ 9 Gebührensatz für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser	§ 9 Gebührensatz für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser	Keine Änderung
Abschnitt III Gemeinsame Vorschriften für Abwassergebühren	Abschnitt III Gemeinsame Vorschriften für Abwassergebühren	Keine Änderung
§ 10 Entstehen und Beenden des Gebührensuldverhältnisses	§ 10 Entstehen und Beenden des Gebührensuldverhältnisses	Keine Änderung
§ 11 Bemessungszeitraum und Entstehen der Gebührensuld	§ 11 Bemessungszeitraum und Entstehen der Gebührensuld	Keine Änderung

Satzung 2016 (bisher)	Satzung 2019 (neu)	Bemerkungen
§ 12 Abschlagszahlungen, Veranlagungen und Fälligkeiten	§ 12 Abschlagszahlungen, Veranlagungen und Fälligkeiten	Keine Änderung
§ 13 Gebührenschuldner	§ 13 Gebührenschuldner	Keine Änderung
Abschnitt IV Gebühren für die dezentrale Entsorgung	Abschnitt IV Gebühren für die dezentrale Entsorgung	Keine Änderung
§ 14 Grundsatz	§ 14 Grundsatz	Keine Änderung
§ 15 Bemessungsgrundlage für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen	§ 15 Bemessungsgrundlage für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen	Keine Änderung
§ 16 Gebührensatz	§ 16 Gebührensatz	Keine Änderung
§ 17 Gebührenschuldner	§ 17 Gebührenschuldner	Keine Änderung
§ 18 Entstehen der Gebührenschuld	§ 18 Entstehen der Gebührenschuld	Keine Änderung
§ 19 Fälligkeit	§ 19 Fälligkeit	Keine Änderung

<i>Satzung 2016 (bisher)</i>	<i>Satzung 2019 (neu)</i>	<i>Bemerkungen</i>
Abschnitt V Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen	Abschnitt V Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen	Keine Änderung
§ 20 Grundsatz	§ 20 Grundsatz	Keine Änderung
§ 21 Gebührenmaßstab für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen	§ 21 Gebührenmaßstab für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen	Keine Änderung
§ 22 Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen	§ 22 Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen	Keine Änderung
§ 23 Gebührenschuldner	§ 23 Gebührenschuldner	Keine Änderung
§ 24 Entstehen und Beenden des Gebührensuldverhältnisses	§ 24 Entstehen und Beenden des Gebührensuldverhältnisses	Keine Änderung
§ 25 Entstehen der Gebührensuld	§ 25 Entstehen der Gebührensuld	Keine Änderung
§ 26 Fälligkeit	§ 26 Fälligkeit	Keine Änderung
Abschnitt VI Gemeinsame Vorschriften	Abschnitt VI Gemeinsame Vorschriften	Keine Änderung
§ 27 Auskunftspflicht	§ 27 Auskunftspflicht	Keine Änderung

Satzung 2016 (bisher)	Satzung 2019 (neu)	Bemerkungen
§ 28 Anzeigepflicht	§ 28 Anzeigepflicht	Keine Änderung
§ 29 Zahlungsverzug	§ 29 Zahlungsverzug	Keine Änderung
§ 30 Ordnungswidrigkeiten	§ 30 Ordnungswidrigkeiten	Keine Änderung
§ 31 Billigkeitsregelung/Bagatellregelung	§ 31 Billigkeitsregelung/Bagatellregelung	Keine Änderung
§ 32 Datenverarbeitung	§ 32 Datenverarbeitung	Keine Änderung
§ 33 Inkrafttreten	§ 33 Inkrafttreten	Keine Änderung
GEBÜHRENSATZUNG	GEBÜHRENSATZUNG	Keine Änderung
Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 19.11.2015 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) , hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am XX.12.2018 folgende Satzung beschlossen:	Änderungen entsprechend der aktuell gültigen Rechtsgrundlagen

<i>Satzung 2016 (bisher)</i>	<i>Satzung 2019 (neu)</i>	<i>Bemerkungen</i>
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen	Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen	Keine Änderung
<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Hannover, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt nach Maßgabe der Abwassersatzung in der jeweils gültigen Fassung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebietes anfallenden Abwassers jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur</p> <p>a. zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasseranlage),</p> <p>b. zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale Niederschlagswasseranlage)</p> <p>c. Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)</p> <p>d. Reinigung und Entsorgung von Abscheidegut aus Abscheideranlagen für Fette.</p> <p>(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung</p> <p>a. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren),</p> <p>b. Einleitgebühren für Grundwasser und sonstige Wassermengen,</p> <p>c. Beseitigungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung,</p> <p>d. Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen.</p> <p>(3) Abwasseranlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser</p>	<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Hannover, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt nach Maßgabe der Abwassersatzung in der jeweils gültigen Fassung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebietes anfallenden Abwassers jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur</p> <p>a. zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasseranlage),</p> <p>b. zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale Niederschlagswasseranlage)</p> <p>c. Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)</p> <p>d. Reinigung und Entsorgung von Abscheidegut aus Abscheideranlagen für Fette.</p> <p>(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung</p> <p>a. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren),</p> <p>b. Einleitgebühren für Grundwasser und sonstige Wassermengen,</p> <p>c. Beseitigungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung,</p> <p>d. Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen.</p> <p>(3) Abwasseranlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>

Satzung 2016 (bisher)	Satzung 2019 (neu)	Bemerkungen
<p>Satzung sind auch künstlich erstellte oder natürliche Gräben und Grabenverbindungen, in die zulässigerweise Niederschlagswasser eingeleitet wird und die eine Verbindung oder einen Überlauf zur zentralen Niederschlagswasserkanalisation besitzen.</p> <p>(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes einschließlich sogenannter buchungsfreier Grundstücke im Sinne von § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO). Die Veranlagung des jeweiligen Grundstücks erfolgt aufgrund der Eintragungen und Festsetzungen im Grundbuch.</p>	<p>Satzung sind auch künstlich erstellte oder natürliche Gräben und Grabenverbindungen, in die zulässigerweise Niederschlagswasser eingeleitet wird und die eine Verbindung oder einen Überlauf zur zentralen Niederschlagswasserkanalisation besitzen.</p> <p>(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes einschließlich sogenannter buchungsfreier Grundstücke im Sinne von § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO). Die Veranlagung des jeweiligen Grundstücks erfolgt aufgrund der Eintragungen und Festsetzungen im Grundbuch.</p>	
<p>Abschnitt II Abwassergebühren</p>	<p>Abschnitt II Abwassergebühren</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 2 Grundsatz</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese direkt oder indirekt entwässern.</p> <p>(2) Die Stadt trägt die Kosten für die Entwässerung ihrer eigenen Erschließungsanlagen.</p>	<p>§ 2 Grundsatz</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese direkt oder indirekt entwässern.</p> <p>(2) Die Stadt trägt die Kosten für die Entwässerung ihrer eigenen Erschließungsanlagen.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 3 Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr</p> <p>(1) Die Gebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Abwasser.</p>	<p>§ 3 Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr</p> <p>(1) Die Gebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Abwasser.</p>	

Satzung 2016 (bisher)	Satzung 2019 (neu)	Bemerkungen
<p>(2) Als in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:</p> <p>a. die von der Stadtwerke Hannover AG nach den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser ermittelte Wassermenge;</p> <p>b. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;</p> <p>c. das aus Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser eingeleitete Niederschlagswasser;</p> <p>d. die durch eine Abwassermesseinrichtung gemessene, tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.</p> <p>(3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt.</p> <p>(4) Zu viel erhobene Schmutzwassergebühren werden auf Antrag erstattet oder über die Stadtwerke Hannover AG verrechnet. Für verspätet eingegangene Anträge wird keine Erstattung/Verrechnung gewährt.</p> <p>a. Bei Absetzungen, die durch einen Wasserzähler gemessen wurden (z. B. Gartenbewässerung), ist der Wasserzähler zum Ende eines jeden Kalenderjahres selbständig abzulesen und ein Antrag auf Erstattung von Schmutzwassergebühren bis spätestens Ende Februar des Folgejahres bei der Stadt (Stadtentwässerung) einzureichen.</p> <p>b. Bei Absetzungen für einen Wasserrohrbruch, bei dem das bezogene Frischwasser nicht der Schmutzwasseranlage zugeführt wurde, ist der Antrag auf Erstattung von Schmutzwassergebühren unmittelbar nach Bekanntwerden des Rohrbruches bei der Stadt (Stadtentwässerung) einzureichen.</p> <p>(5) Die Wassermengen nach den Abs. 2 b), 2 c), 2 d), Abs. 3 und Abs. 4a.) hat der Gebührensschuldner der</p>	<p>(2) Als in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:</p> <p>a. die von der enercity AG nach den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser ermittelte Wassermenge;</p> <p>b. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;</p> <p>c. das aus Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser eingeleitete Niederschlagswasser;</p> <p>d. die durch eine Abwassermesseinrichtung gemessene, tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.</p> <p>(3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt.</p> <p>(4) Zu viel erhobene Schmutzwassergebühren werden auf Antrag erstattet oder über die enercity AG verrechnet. Für verspätet eingegangene Anträge wird keine Erstattung/Verrechnung gewährt.</p> <p>a. Bei Absetzungen, die durch einen Wasserzähler gemessen wurden (z. B. Gartenbewässerung), ist der Wasserzähler zum Ende eines jeden Kalenderjahres selbständig abzulesen und ein Antrag auf Erstattung von Schmutzwassergebühren bis spätestens Ende Februar des Folgejahres bei der Stadtentwässerung Hannover einzureichen.</p> <p>b. Bei Absetzungen für einen Wasserrohrbruch, bei dem das bezogene Frischwasser nicht der Schmutzwasseranlage zugeführt wurde, ist der Antrag auf Erstattung von Schmutzwassergebühren unmittelbar nach Bekanntwerden des Rohrbruches bei der Stadtentwässerung Hannover einzureichen.</p> <p>(5) Die Wassermengen nach den Abs. 2 b), 2 c), 2 d), Abs. 3 und Abs. 4a.) hat der Gebührensschuldner der</p>	<p>Seit März 2018: enercity AG statt Stadtwerke Hannover AG</p> <p>Seit März 2018: enercity AG statt Stadtwerke Hannover AG</p> <p>Klarstellung, wo Erstattungsanträge einzureichen sind</p> <p>Klarstellung, bei wem die Wassermengen anzugeben sind</p>

Satzung 2016 (bisher)	Satzung 2019 (neu)	Bemerkungen
<p>Stadt nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb der folgenden zwei Monate anzugeben. Sie sind folgendermaßen nachzuweisen:</p> <p>a. Grundsätzlich durch Wassermesser, die der Gebährenschnldner auf seine Kosten einbauen muss. Mobile Wassermesser werden nicht anerkannt. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und dem Volumenstrom angepasst sein. Zapfhahnzähler müssen mit der Außenzapfstelle derart verplombt werden, dass ein Entfernen des Zählers ohne Zerstörung der Plombe nicht möglich ist. Der Gebährenschnldner hat den ordnungsgemäßen Einbau bzw. die Eichung eines Wasserzählers/Zapfhahnzählers der Stadt anzuzeigen; die Anzeige kann auch durch das vom Gebährenschnldner beauftragte Installationsunternehmen erfolgen. Für die Anzeige kann der Vordruck zur „Fertigmeldung über den Einbau eines Trinkwasserzwischenzählers“ (Homepage Stadtentwässerung Hannover) verwendet oder aber eine Kopie der Installationsrechnung des ausführenden Unternehmens vorgelegt werden. Der Gebährenschnldner hat die Wassermesser mindestens in Abständen von zwei Monaten, zum Ende eines Kalenderjahres sowie bei Auswechslungen abzulesen und die Zählerstände für Kontrollen der Stadt schriftlich festzuhalten.</p> <p>Soweit die Stadt auf Wassermesser verzichtet hat, erfolgt der Nachweis</p> <p>b. durch amtliche Gutachten; die Kosten trägt der Gebährenschnldner;</p> <p>c. durch prüfbare Unterlagen.</p> <p>(6) Die Stadt ist berechnigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Wassermesser festgestellten Wassermengen</p>	<p>Stadtentwässerung Hannover nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb der folgenden zwei Monate anzugeben. Sie sind folgendermaßen nachzuweisen:</p> <p>a. Grundsätzlich durch Wassermesser, die der Gebährenschnldner auf seine Kosten einbauen muss. Mobile Wassermesser werden nicht anerkannt. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und dem Volumenstrom angepasst sein. Zapfhahnzähler müssen mit der Außenzapfstelle derart verplombt werden, dass ein Entfernen des Zählers ohne Zerstörung der Plombe nicht möglich ist. Der Gebährenschnldner hat den ordnungsgemäßen Einbau bzw. die Eichung eines Wasserzählers/Zapfhahnzählers der Stadtentwässerung Hannover anzuzeigen; die Anzeige kann auch durch das vom Gebährenschnldner beauftragte Installationsunternehmen erfolgen. Für die Anzeige kann der Vordruck zur „Fertigmeldung über den Einbau eines Trinkwasserzwischenzählers“ (Homepage Stadtentwässerung Hannover) verwendet oder aber eine Kopie der Installationsrechnung des ausführenden Unternehmens vorgelegt werden. Der Gebährenschnldner hat die Wassermesser mindestens in Abständen von zwei Monaten, zum Ende eines Kalenderjahres sowie bei Auswechslungen abzulesen und die Zählerstände für Kontrollen der Stadtentwässerung Hannover schriftlich festzuhalten.</p> <p>Soweit die Stadtentwässerung Hannover auf Wassermesser verzichtet hat, erfolgt der Nachweis</p> <p>b. durch amtliche Gutachten; die Kosten trägt der Gebährenschnldner;</p> <p>c. durch prüfbare Unterlagen.</p> <p>(6) Die Stadtentwässerung Hannover ist berechnigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Wassermesser festgestellten Wassermengen</p>	<p>Klarstellung, bei wem der Wasserzählereinbau anzuzeigen ist</p> <p>Klarstellung der Zuständigkeit</p> <p>Klarstellung der Zuständigkeit</p>

Satzung 2016 (bisher)	Satzung 2019 (neu)	Bemerkungen
bestehen. Es liegt im Ermessen der Stadt, für den Nachweis der Wassermengen nach Abs. 3 anstelle der unter Abs. 5 a) - c) aufgeführten Nachweise den Einbau von Abwassermessanlagen (induktive Durchflussmesser) auf Kosten des Gebührenschuldners zu fordern.	bestehen. Es liegt im Ermessen der Stadtentwässerung Hannover , für den Nachweis der Wassermengen nach Abs. 3 anstelle der unter Abs. 5 a) - c) aufgeführten Nachweise den Einbau von Abwassermessanlagen (induktive Durchflussmesser) auf Kosten des Gebührenschuldners zu fordern.	
§ 4 Gebührensatz Schmutzwassergebühr Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter (m ³) Abwasser 1,72 €.	§ 4 Gebührensatz Schmutzwassergebühr Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter (m ³) Abwasser 2,33 € .	Anpassung des Gebührensatzes für Schmutzwasser entsprechend der Kalkulation
§ 5 Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr (1) Die Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers wird nach der Größe der bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist bzw. von der Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung gelangt (abflusswirksame Fläche). Als bebaute bzw. überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf einem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich eventueller Gebäudeüberstände (Draufsicht), auch wenn diese über die Grundstücksgrenze hinausgehen. Zur befestigten Grundstücksfläche zählen auch - unabhängig vom verwendeten Material - Betondecken, bituminöse Decken, Öko-Pflasterungen, Plattenbeläge, Schotterflächen etc., sofern sie nicht bereits in den bebauten/überbauten Grundstücksflächen enthalten sind. Die einzelnen Flächen werden auf volle Quadratmeter (m ²) kaufmännisch gerundet.	§ 5 Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr (1) Die Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers wird nach der Größe der bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist bzw. von der Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung gelangt (abflusswirksame Fläche). Als bebaute bzw. überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf einem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich eventueller Gebäudeüberstände (Draufsicht), auch wenn diese über die Grundstücksgrenze hinausgehen. Als befestigte Fläche gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Zur befestigten Grundstücksfläche zählen auch - unabhängig vom verwendeten Material - Betondecken, bituminöse Decken, Öko-Pflasterungen, Plattenbeläge, Schotterflächen etc., sofern sie nicht bereits in den	Klarstellung durch Definition der befestigten/versiegelten Fläche

Satzung 2016 (bisher)	Satzung 2019 (neu)	Bemerkungen
<p>(2) Wird mit einer eigenen Versickerungsanlage Niederschlagswasser zurückgehalten und teilweise versickert und ist diese Anlage zur Ableitung des nicht versickerten Niederschlagswassers an die zentrale Niederschlagswasseranlage angeschlossen, so wird die Veranlagungsfläche für die an die Versickerungsanlage angeschlossenen bebauten, überbauten und befestigten Flächen auf 30 % reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen der Versickerungsanlage von mindestens 2 m³ je angefangene 100 m² angeschlossener Fläche und dass die Versickerungsanlage dem aktuellen Arbeitsblatt A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. entspricht.</p> <p>(3) Bei mehrschichtig fachgerecht angelegten Gründächern mit einer Mindestaufbauhöhe von 6 cm (gemäß den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung [FLL-Richtlinien], DIN 4095, DIN 18195 und DIN 18531) mit Intensiv- oder Extensivbegrünung wird deren Fläche bei der Berechnung der Gebühr auf 50 % reduziert. Dies gilt auch für Dachaufbauten oder -konstruktionen, bei denen die Menge des in die zentrale Niederschlagswasserkanalisation abgeleiteten Niederschlagswassers vergleichbar zu den in Satz 1 genannten Gründächern verringert wird; die Stadt kann zur Vergleichbarkeit Nachweise verlangen.</p> <p>(4) Wird eine genehmigte Anlage zur Nutzung von</p>	<p>bebauten/überbauten Grundstücksflächen enthalten sind. Die einzelnen Flächen werden auf volle Quadratmeter (m²) kaufmännisch gerundet.</p> <p>(2) Wird nachweislich mit einer eigenen Versickerungsanlage Niederschlagswasser zurückgehalten und teilweise versickert und ist diese Anlage zur Ableitung des nicht versickerten Niederschlagswassers an die zentrale Niederschlagswasseranlage angeschlossen, so wird die Veranlagungsfläche für die an die Versickerungsanlage angeschlossenen bebauten, überbauten und befestigten Flächen auf 30 % reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen der Versickerungsanlage von mindestens 2 m³ je angefangene 100 m² angeschlossener Fläche und dass die Versickerungsanlage dem aktuellen Arbeitsblatt A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. entspricht.</p> <p>(3) Bei nachweislich mehrschichtig fachgerecht angelegten Gründächern mit einer Mindestaufbauhöhe von 6 cm (gemäß den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung [FLL-Richtlinien], DIN 4095, DIN 18195 und DIN 18531) mit Intensiv- oder Extensivbegrünung wird deren Fläche bei der Berechnung der Gebühr auf 50 % reduziert. Dies gilt auch für Dachaufbauten oder -konstruktionen, bei denen die Menge des in die zentrale Niederschlagswasserkanalisation abgeleiteten Niederschlagswassers vergleichbar zu den in Satz 1 genannten Gründächern verringert wird; die Stadtentwässerung Hannover kann zur Vergleichbarkeit Nachweise verlangen.</p> <p>(4) Wird eine genehmigte Anlage zur Nutzung von</p>	<p>Für eine Gebührenreduzierung ist ein Nachweis über eine Versickerungsanlage erforderlich</p> <p>Für eine Gebührenreduzierung ist ein Nachweis über eine Versickerungsanlage erforderlich</p> <p>Klarstellung der Zuständigkeit</p>

Satzung 2016 (bisher)	Satzung 2019 (neu)	Bemerkungen
<p>Niederschlagswasser betrieben, aus der Schmutzwasser anfällt (z. B. zur Toilettenspülung), wird hierfür die Schmutzwassergebühr nach § 3 erhoben. Die genutzte Niederschlagsmenge ist durch Wassermesser nachzuweisen. § 3 Abs. 5 a) gilt entsprechend. Die Niederschlagswassergebühr für die an diese Anlage angeschlossenen Flächen entfällt.</p> <p>(5) Der Gebührenschuldner hat der Stadt auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1-4 maßgeblichen Flächen einzureichen. Die Stadt kann eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1-4 maßgeblichen Flächen, qualifizierte Lagepläne im Maßstab 1 : 500 sowie Entwässerungszeichnungen im Maßstab 1 : 100 fordern, in denen die maßgeblichen Flächen zeichnerisch dargestellt sind. Sie kann auch eine Berechnung dieser Flächen fordern.</p> <p>(6) Flächenänderungen werden zum 01. des folgenden Monats berücksichtigt, zu dem der Zeitpunkt der Änderung nachgewiesen wurde. Anträge auf Flächenreduzierungen ohne Nachweis des Änderungszeitpunktes werden ab dem 01. des folgenden Monats berücksichtigt, der dem Eingang der Änderungsmitteilung folgt. Bei Flächenzuwachs ohne Nachweis über den Änderungszeitpunkt entscheidet die Stadt über den Veranlagungszeitpunkt unter Berücksichtigung des Einzelfalls. Die gesetzlichen Regelungen des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. V. m. der Abgabenordnung bleiben unberührt.</p>	<p>Niederschlagswasser betrieben, aus der Schmutzwasser anfällt (z. B. zur Toilettenspülung), wird hierfür die Schmutzwassergebühr nach den §§ 3 und 4 erhoben. Die genutzte Niederschlagsmenge ist durch Wassermesser nachzuweisen. § 3 Abs. 5 a) gilt entsprechend. Die Niederschlagswassergebühr für die an diese Anlage angeschlossenen Flächen entfällt.</p> <p>(5) Der Gebührenschuldner hat der Stadtentwässerung Hannover auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1-4 maßgeblichen Flächen einzureichen. Die Stadtentwässerung Hannover kann eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1-4 maßgeblichen Flächen, qualifizierte Lagepläne im Maßstab 1 : 500 sowie Entwässerungszeichnungen im Maßstab 1 : 100 fordern, in denen die maßgeblichen Flächen zeichnerisch dargestellt sind. Sie kann auch eine Berechnung dieser Flächen fordern.</p> <p>(6) Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner der Stadtentwässerung Hannover unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Flächenänderungen werden zum 01. des folgenden Monats berücksichtigt, zu dem der Zeitpunkt der Änderung nachgewiesen wurde. Anträge auf Flächenreduzierungen ohne Nachweis des Änderungszeitpunktes werden ab dem 01. des Monats berücksichtigt, der dem Eingang der Änderungsmitteilung folgt. Bei Flächenzuwachs ohne Nachweis über den Änderungszeitpunkt entscheidet die Stadtentwässerung Hannover über den Veranlagungszeitpunkt unter Berücksichtigung des Einzelfalls. Die gesetzlichen Regelungen des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. V. m. der Abgabenordnung bleiben unberührt.</p>	<p>§ 4 mit angeführt (Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr)</p> <p>Klarstellung der Zuständigkeit</p> <p>Klarstellung der Zuständigkeit</p> <p>Verpflichtung zur Mittelung gebührenrelevanter Veränderungen</p> <p>Klarstellung der Zuständigkeit</p>

Satzung 2016 (bisher)	Satzung 2019 (neu)	Bemerkungen
(7) Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 5 und Abs. 6 nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig nach, kann die Stadt die maßgeblichen Flächen schätzen.	(7) Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 5 und Abs. 6 nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig nach, kann die Stadtentwässerung Hannover die maßgeblichen Flächen schätzen.	Klarstellung der Zuständigkeit
§ 6 Gebührensatz Niederschlagswassergebühr Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter (m ²) anrechenbarer Fläche jährlich 0,68 €.	§ 6 Gebührensatz Niederschlagswassergebühr Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter (m ²) anrechenbarer Fläche jährlich 0,68 €.	Keine Änderung
§ 7 Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle Die Stadt erhebt für die ausnahmsweise Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserkanalisation (z.B. von Waschplätzen für Kraftfahrzeuge) eine Niederschlagswassergebühr entsprechend § 6.	§ 7 Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle Die Stadtentwässerung Hannover erhebt für die ausnahmsweise erfolgende Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation (z.B. von Waschplätzen für Kraftfahrzeuge) Niederschlagswassergebühren entsprechend den §§ 5 und 6 .	Klarstellung der Zuständigkeit - Wort „Einrichtung“ und „eine“ gestrichen - ´en angefügt - § 5 mit angeführt (Bemessungsgrundlage der Niederschlagswasseregebühr)
§ 8 Bemessungsgrundlage für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser (1) Für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen, entsprechend der Regelung in § 12 a) der Abwassersatzung, werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden nach der Wassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Als in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt, gilt die durch geeichte Messeinrichtungen festgestellte Wassermenge, die dem Volumenstrom angepasst sind.	§ 8 Bemessungsgrundlage für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser (1) Für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen, entsprechend der Regelung in § 12 a) der Abwassersatzung, werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden nach der Wassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt, gilt die durch geeichte Messeinrichtungen festgestellte Wassermenge, die dem Volumenstrom angepasst sind.	

Satzung 2016 (bisher)	Satzung 2019 (neu)	Bemerkungen
<p>Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Wassermenge. § 3 Abs. 5 und Abs. 6 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt (Stadtentwässerung) die Berechnungsgrundlagen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung mitzuteilen.</p>	<p>Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Wassermenge. § 3 Abs. 5 und Abs. 6 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadtentwässerung Hannover (Stadtentwässerung) die Berechnungsgrundlagen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung mitzuteilen.</p>	<p>Klarstellung der Zuständigkeit</p>
<p>§ 9 Gebührensatz für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser</p> <p>(1) Die Einleitgebühr beträgt je Kubikmeter (m³) für die Einleitung in die Niederschlagswasserkanalisation 0,89 €.</p> <p>(2) Die Einleitgebühr beträgt je Kubikmeter (m³) für die Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation 1,22 €.</p>	<p>§ 9 Gebührensatz für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser</p> <p>(1) Die Einleitgebühr beträgt je Kubikmeter (m³) für die Einleitung in die Niederschlagswasserkanalisation 0,89 €.</p> <p>(2) Die Einleitgebühr beträgt je Kubikmeter (m³) für die Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation 1,22 €.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>Abschnitt III Gemeinsame Vorschriften für Abwassergebühren</p>	<p>Abschnitt III Gemeinsame Vorschriften für Abwassergebühren</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 10 Entstehen und Beenden des Gebührensuldverhältnisses</p> <p>(1) Das Gebührensuldverhältnis entsteht, sobald Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Grundwasser und sonstiges Wasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Die Gebührensuldner haben der Stadt dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Einleitung mitzuteilen. Das Gebührensuldverhältnis endet, wenn den öffentlichen Abwasseranlagen kein Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Grundwasser und sonstiges</p>	<p>§ 10 Entstehen und Beenden des Gebührensuldverhältnisses</p> <p>(1) Das Gebührensuldverhältnis entsteht, sobald Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Grundwasser und sonstiges Wasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Die Gebührensuldner haben der Stadtentwässerung Hannover dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Einleitung mitzuteilen. Das Gebührensuldverhältnis endet, wenn den öffentlichen Abwasseranlagen dauerhaft kein Schmutzwasser,</p>	<p>Klarstellung der Zuständigkeit</p> <p>Konkretisierung</p>

Satzung 2016 (bisher)	Satzung 2019 (neu)	Bemerkungen
<p>Wasser mehr zugeführt wird und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.</p> <p>(2) Entsteht das Gebührenschuldverhältnis für die Niederschlagswasserbeseitigung im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr ab Beginn des nächsten Monats erhoben. Endet das Gebührenschuldverhältnis im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr bis zum Ende des Monats erhoben.</p>	<p>Niederschlagswasser, Grundwasser und sonstiges Wasser mehr zugeführt wird und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.</p> <p>(2) Entsteht das Gebührenschuldverhältnis für die Niederschlagswasserbeseitigung im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr ab Beginn des nächsten Monats erhoben. Endet das Gebührenschuldverhältnis im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr bis zum Ende des Monats erhoben.</p>	
<p>§ 11 Bemessungszeitraum und Entstehen der Gebührenschild</p> <p>(1) Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht das Gebührenschuldverhältnis während des Kalenderjahres, ist der Restteil des Jahres Bemessungszeitraum.</p> <p>(2) Soweit die Schmutzwassergebühr nach den von der Stadtwerke Hannover AG ermittelten Wassermengen errechnet wird (§ 3 Abs. 2a), sind ist die Stadtwerke Hannover AG von der Stadt mit der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen, der Berechnung der Gebühr, der Ausfertigung und Versendung der Bescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr beauftragt. Bemessungszeitraum ist in diesen Fällen die für den Wasserverbrauch maßgebliche Ablesperiode.</p> <p>(3) Die Stadt hat die Stadtwerke Hannover AG mit der Berechnung der Niederschlagswassergebühr, der Ausfertigung und Versendung der Bescheide, sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr beauftragt.</p>	<p>§ 11 Bemessungszeitraum und Entstehen der Gebührenschild</p> <p>(1) Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht das Gebührenschuldverhältnis während des Kalenderjahres, ist der Restteil des Jahres Bemessungszeitraum.</p> <p>(2) Soweit die Schmutzwassergebühr nach den von der enercity AG ermittelten Wassermengen errechnet wird (§ 3 Abs. 2a), ist die enercity AG von der Stadt mit der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen, der Berechnung der Gebühr, der Ausfertigung und Versendung der Bescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr beauftragt. Bemessungszeitraum ist in diesen Fällen die für den Wasserverbrauch maßgebliche Ablesperiode.</p> <p>(3) Die Stadt hat die enercity AG mit der Berechnung der Niederschlagswassergebühr, der Ausfertigung und Versendung der Bescheide, sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr beauftragt.</p>	<p style="text-align: center;">Seit März 2018: enercity AG statt Stadtwerke Hannover AG</p>

Satzung 2016 (bisher)	Satzung 2019 (neu)	Bemerkungen
(4) Die Gebührenschuld entsteht am Ende des jeweiligen Bemessungszeitraumes.	(4) Die Gebührenschuld entsteht am Ende des jeweiligen Bemessungszeitraumes.	
<p>§ 12 Abschlagszahlungen, Veranlagungen und Fälligkeiten</p> <p>(1) Auf die geschuldeten Schmutzwassergebühren sind bis zur endgültigen Abrechnung Abschlagszahlungen (Teilbeträge) zu leisten. Die Niederschlagswassergebühr wird durch einen Dauerbescheid erhoben, der solange gilt, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.</p> <p>a. Soweit für die Gebühren das Kalenderjahr Bemessungszeitraum ist (§ 11 Abs. 1), hat der Gebührenschuldner am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Abschlagszahlungen betragen je ein Viertel der im Bescheid für den letzten abgerechneten Bemessungszeitraum festgesetzten Gebühren. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor oder stehen die Bemessungsgrundlagen erst im Laufe des Bemessungszeitraumes fest, wird die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen Abwasseranlage in vergleichbaren Fällen bemessen. Abschlagszahlungen können auch für bereits abgelaufene Abschnitte (Fälligkeitstermine) des jeweiligen Bemessungszeitraumes festgesetzt werden, sie werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auf Antrag kann die Gebühr für Niederschlagswasser auch jährlich zum 01.07. eines Kalenderjahres entrichtet werden. Bei Gebührenforderungen für Niederschlagswasser unter 25,00 € je Grundstück im Jahr ist die Gebühr zum 01.07. eines Kalenderjahres zu entrichten.</p>	<p>§ 12 Abschlagszahlungen, Veranlagungen und Fälligkeiten</p> <p>(1) Auf die geschuldeten Schmutzwassergebühren sind bis zur endgültigen Abrechnung Abschlagszahlungen (Teilbeträge) zu leisten. Die Niederschlagswassergebühr wird durch einen Dauerbescheid erhoben, der solange gilt, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.</p> <p>a. Soweit für die Gebühren das Kalenderjahr Bemessungszeitraum ist (§ 11 Abs. 1), hat der Gebührenschuldner am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Abschlagszahlungen betragen je ein Viertel der im Bescheid für den letzten abgerechneten Bemessungszeitraum festgesetzten Gebühren. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor oder stehen die Bemessungsgrundlagen erst im Laufe des Bemessungszeitraumes fest, wird die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen Abwasseranlage in vergleichbaren Fällen bemessen. Abschlagszahlungen können auch für bereits abgelaufene Abschnitte (Fälligkeitstermine) des jeweiligen Bemessungszeitraumes festgesetzt werden, sie werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auf Antrag kann die Gebühr für Niederschlagswasser auch jährlich zum 01.07. eines Kalenderjahres entrichtet werden. Bei Gebührenforderungen für Niederschlagswasser unter 25,00 € je Grundstück im Jahr ist die Gebühr zum 01.07. eines Kalenderjahres zu entrichten.</p>	

Satzung 2016 (bisher)	Satzung 2019 (neu)	Bemerkungen
<p>§ 13 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührenpflichtig für die Abwassergebühren und die Einleitgebühren ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig ist auch, wer die jeweilige Leistung der Stadt in Anspruch nimmt (z.B. Nießbraucher, andere zur dinglichen Nutzung Berechtigte, Mieter, Untermieter, Pächter, Unterpächter, aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung oder Benutzung des Grundstücks Berechtigte und Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden). Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter die Verpflichtung zur Zahlung von Abwasser-, Einleitgebühren übernimmt, befreit den Gebührensschuldner nicht von seiner Gebührenpflicht.</p> <p>(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Bei Eigentümergemeinschaften sowie Wohnungs-/Teileigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft / Wohnungs-/Teileigentümergemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird einem Miteigentümer als Gesamtschuldner bzw. einem bestellten Verwalter bekannt gegeben.</p>	<p>§ 13 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührenpflichtig für die Abwassergebühren und die Einleitgebühren ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig ist auch, wer die jeweilige Leistung der Stadt in Anspruch nimmt (z.B. Nießbraucher, andere zur dinglichen Nutzung Berechtigte, Mieter, Untermieter, Pächter, Unterpächter, aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung oder Benutzung des Grundstücks Berechtigte und Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden). Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter die Verpflichtung zur Zahlung von Abwasser-, Einleitgebühren übernimmt, befreit den Gebührensschuldner nicht von seiner Gebührenpflicht.</p> <p>(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Bei Eigentümergemeinschaften sowie Wohnungs-/Teileigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft / Wohnungs-/Teileigentümergemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird einem Miteigentümer als Gesamtschuldner bzw. einem bestellten Verwalter bekannt gegeben.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>Abschnitt IV Gebühren für die dezentrale Entsorgung</p>	<p>Abschnitt IV Gebühren für die dezentrale Entsorgung</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 14 Grundsatz</p> <p>(1) Für die Beseitigung von Abwasser und</p>	<p>§ 14 Grundsatz</p> <p>(1) Für die Beseitigung von Abwasser und</p>	<p>Keine Änderung</p>

Satzung 2016 (bisher)	Satzung 2019 (neu)	Bemerkungen
<p>Fäkalschlamm aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden Beseitigungsgebühren erhoben.</p> <p>(2) Das in den abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, Miet- und Mobiltoiletten anfallende häusliche Abwasser einschließlich des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen von den Grundstücken, die nicht an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind, ist von einer durch die Stadt zugelassenen Entsorgungsfirma abfahren zu lassen.</p>	<p>Fäkalschlamm aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden Beseitigungsgebühren erhoben.</p> <p>(2) Das in den abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, Miet- und Mobiltoiletten anfallende häusliche Abwasser einschließlich des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen von den Grundstücken, die nicht an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind, ist von einer durch die Stadt zugelassenen Entsorgungsfirma abfahren zu lassen.</p>	
<p>§ 15 Bemessungsgrundlage für die Beseitigung von Abwasser, Fäkalschlamm und Fäkalkompost aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen</p> <p>Die Gebühren werden nach der Menge (Abwasser, Fäkalschlamm) berechnet, die in der zentralen Annahmestation des Klärwerks der Stadt angeliefert wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³). Die Stadt ist berechtigt, die Mengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Wassermesser festgestellten Mengen bestehen.</p>	<p>§ 15 Bemessungsgrundlage für die Beseitigung von Abwasser, Fäkalschlamm und Fäkalkompost aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen</p> <p>Die Gebühren werden nach der Menge (Abwasser, Fäkalschlamm) berechnet, die in der zentralen Annahmestation des Klärwerks der Stadt angeliefert wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³). Die Stadt ist berechtigt, die Mengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Wassermesser festgestellten Mengen bestehen.</p>	Keine Änderung
<p>§ 16 Gebührensatz</p> <p>Die Beseitigungsgebühr beträgt für</p> <p>a) das aus abflusslosen Sammelgruben, Miet- und Mobiltoiletten anfallende häusliche Abwasser je Kubikmeter 10,10 €</p> <p>b) den aus Kleinkläranlagen eingesammelten Fäkalschlamm je Kubikmeter 25,80 €</p>	<p>§ 16 Gebührensatz</p> <p>Die Beseitigungsgebühr beträgt für</p> <p>a) das aus abflusslosen Sammelgruben, Miet- und Mobiltoiletten anfallende häusliche Abwasser je Kubikmeter 12,00 €</p> <p>b) den aus Kleinkläranlagen eingesammelten Fäkalschlamm je Kubikmeter 31,30 €</p>	Anpassung der Gebührensätze entsprechend der Kalkulation

Satzung 2016 (bisher)	Satzung 2019 (neu)	Bemerkungen
<p>§ 17 Gebührensschuldner</p> <p>Gebührenpflichtig für die Gebühren für die Entsorgung des Fäkalschlammes und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie aus mobilen Toilettenanlagen ist das Entsorgungsunternehmen, das den Fäkalschlamm/das Abwasser an der Annahmestation auf dem Klärwerk der Stadt Hannover anliefert.</p>	<p>§ 17 Gebührensschuldner</p> <p>Gebührenpflichtig für die Gebühren für die Entsorgung des Fäkalschlammes und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie aus mobilen Toilettenanlagen ist das Entsorgungsunternehmen, das den Fäkalschlamm/das Abwasser an der Annahmestation auf dem Klärwerk der Stadt Hannover anliefert.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 18 Entstehen der Gebührenschuld</p> <p>Die Gebührenschuld entsteht mit erfolgter Anlieferung des häuslichen Abwassers bzw. des Fäkalschlammes durch das Entsorgungsunternehmen im Klärwerk der Stadt.</p>	<p>§ 18 Entstehen der Gebührenschuld</p> <p>Die Gebührenschuld entsteht mit erfolgter Anlieferung des häuslichen Abwassers bzw. des Fäkalschlammes durch das Entsorgungsunternehmen im Klärwerk der Stadt.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 19 Fälligkeit</p> <p>Die Gebühr wird durch Bescheid gegenüber der Entsorgungsfirma festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.</p>	<p>§ 19 Fälligkeit</p> <p>Die Gebühr wird durch Bescheid gegenüber der Entsorgungsfirma festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>Abschnitt V Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen</p>	<p>Abschnitt V Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 20 Grundsatz</p> <p>Für das Reinigen der Fettabscheider und der Schlammfänge werden Gebühren erhoben.</p>	<p>§ 20 Grundsatz</p> <p>Für das Reinigen der Fettabscheider und der Schlammfänge werden Gebühren erhoben.</p>	<p>Keine Änderung</p>

Satzung 2016 (bisher)	Satzung 2019 (neu)	Bemerkungen
<p>§ 21 Gebührenmaßstab für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen</p> <p>(1) Während der Regelarbeitszeit berechnet sich die Gebühr für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Gebühr für die An- und die Abfahrt je Fahrzeug und Einsatztag, - der Gebühr für die Rüstzeit vor Ort je Anlage, die Leerung des Abscheiders/Schlammfanges einschließlich der Reinigung der Anlage sowie der Schächte, - der Gebühr für die Behandlung und Entsorgung des entnommenen Abscheider/Schlammfang Inhaltes und - der Gebühr für zusätzliche Arbeiten je angefangene halbe Stunde insbesondere aufgrund besonders verschmutzter Anlagen (z.B. durch verhärtetes Fett) oder zusätzlicher Saug- und Reinigungsarbeiten aufgrund verstopfter Zu- oder Ableitungen sowie vollgelaufener Betriebsräume. <p>(2) Außerhalb der Regelarbeitszeit berechnet sich die Gebühr für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen nach den Gebührentatbeständen des Absatzes 1 und einer zusätzlichen Gebühr entsprechend der Einsatzzeit von 1,5 Stunden pro Fahrzeug. Diese Gebühr resultiert aus zusätzlichen Kosten für die anschließende Fahrt zum Klärwerk Gümmerwald zur sofortigen Entleerung und Reinigung jedes eingesetzten Fahrzeuges, um die Einsatzbereitschaft (u.a. für Notfälle) wiederherzustellen. Regelarbeitszeit im Sinne dieser Vorschrift ist Montag bis Mittwoch von 6.45 Uhr bis</p>	<p>§ 21 Gebührenmaßstab für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen</p> <p>(1) Während der Regelarbeitszeit berechnet sich die Gebühr für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Gebühr für die An- und die Abfahrt je Fahrzeug und Einsatztag, - der Gebühr für die Rüstzeit vor Ort je Anlage, die Leerung des Abscheiders/Schlammfanges einschließlich der Reinigung der Anlage sowie der Schächte, - der Gebühr für die Behandlung und Entsorgung des entnommenen Abscheider/Schlammfang Inhaltes und - der Gebühr für zusätzliche Arbeiten je angefangene halbe Stunde insbesondere aufgrund besonders verschmutzter Anlagen (z.B. durch verhärtetes Fett) oder zusätzlicher Saug- und Reinigungsarbeiten aufgrund verstopfter Zu- oder Ableitungen sowie vollgelaufener Betriebsräume. <p>(2) Außerhalb der Regelarbeitszeit berechnet sich die Gebühr für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen nach den Gebührentatbeständen des Absatzes 1 und einer zusätzlichen Gebühr entsprechend der Einsatzzeit von 1,5 Stunden pro Fahrzeug. Diese Gebühr resultiert aus zusätzlichen Kosten für die anschließende Fahrt zum Klärwerk Gümmerwald zur sofortigen Entleerung und Reinigung jedes eingesetzten Fahrzeuges, um die Einsatzbereitschaft (u.a. für Notfälle) wiederherzustellen. Regelarbeitszeit im Sinne dieser Vorschrift ist Montag bis Mittwoch von 6.45 Uhr bis</p>	<p>Keine Änderung</p>

Satzung 2016 (bisher)	Satzung 2019 (neu)	Bemerkungen
<p>Fettabscheideranlagen ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig ist auch, wer die jeweilige Leistung der Stadt in Anspruch nimmt (z.B. Nießbraucher, andere zur dinglichen Nutzung Berechtigte, Mieter, Untermieter, Pächter, Unterpächter, aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung oder Benutzung des Grundstücks Berechtigte und Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden). Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen übernimmt, befreit den Gebührenschuldner nicht von seiner Gebührenpflicht.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Bei Eigentümergemeinschaften sowie Wohnungs-/Teileigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft / Wohnungs-/Teileigentümergemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird einem Miteigentümer als Gesamtschuldner bzw. einem bestellten Verwalter bekannt gegeben.</p>	<p>Fettabscheideranlagen ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig ist auch, wer die jeweilige Leistung der Stadt in Anspruch nimmt (z.B. Nießbraucher, andere zur dinglichen Nutzung Berechtigte, Mieter, Untermieter, Pächter, Unterpächter, aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung oder Benutzung des Grundstücks Berechtigte und Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden). Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen übernimmt, befreit den Gebührenschuldner nicht von seiner Gebührenpflicht.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Bei Eigentümergemeinschaften sowie Wohnungs-/Teileigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft / Wohnungs-/Teileigentümergemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird einem Miteigentümer als Gesamtschuldner bzw. einem bestellten Verwalter bekannt gegeben.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 24 Entstehen und Beenden des Gebührensuldverhältnisses</p> <p>Das Gebührensuldverhältnis entsteht, sobald die Fettabscheideranlage hergestellt und in Betrieb genommen ist. Es endet, sobald die Fettabscheideranlage beseitigt ist oder außer Betrieb genommen wird.</p>	<p>§ 24 Entstehen und Beenden des Gebührensuldverhältnisses</p> <p>Das Gebührensuldverhältnis entsteht, sobald die Fettabscheideranlage hergestellt und in Betrieb genommen ist. Es endet, sobald die Fettabscheideranlage beseitigt ist oder außer Betrieb genommen wird.</p>	<p>Keine Änderung</p>

<i>Satzung 2016 (bisher)</i>	<i>Satzung 2019 (neu)</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>§ 25 Entstehen der Gebührenschuld</p> <p>Die Gebührenschuld entsteht mit Abschluss der Reinigung der Fettabscheideranlage.</p>	<p>§ 25 Entstehen der Gebührenschuld</p> <p>Die Gebührenschuld entsteht mit Abschluss der Reinigung der Fettabscheideranlage.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 26 Fälligkeit</p> <p>Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.</p>	<p>§ 26 Fälligkeit</p> <p>Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>Abschnitt IV Gemeinsame Vorschriften</p>	<p>Abschnitt VI Gemeinsame Vorschriften</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 27 Auskunftspflicht</p> <p>(1) Die Gebührenschuldner und ihre gesetzlichen Vertreter haben der Stadt unverzüglich und unaufgefordert jede Mitteilung zu machen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zeitnah zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen. Die Stadt ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Grundstücke und Räume zu betreten, um für die Gebührenerhebung relevante Feststellungen zu treffen.</p>	<p>§ 27 Auskunftspflicht</p> <p>(1) Die Gebührenschuldner und ihre gesetzlichen Vertreter haben der Stadtentwässerung Hannover unverzüglich und unaufgefordert jede Mitteilung zu machen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist. Dazu gehört auch, die Veranlagungsbescheide auf ihre Richtigkeit zu prüfen und offensichtliche Unrichtigkeiten unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(2) Die Stadtentwässerung Hannover kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zeitnah zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen. Die Stadtentwässerung Hannover ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Grundstücke und Räume zu betreten, um für die Gebührenerhebung relevante Feststellungen zu treffen.</p>	<p>Zur Vermeidung von unnötigen Klagen, da das Widerspruchsverfahren seit Jahren abgeschafft ist.</p> <p>Klarstellung der Zuständigkeit</p>

Satzung 2016 (bisher)	Satzung 2019 (neu)	Bemerkungen
<p>§ 28 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber unverzüglich schriftlich unter Hinweis auf diese Bestimmung anzuzeigen. Die Gebührenpflicht endet/beginnt grundsätzlich mit Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch. Sofern Veräußerer und Erwerber einen anderen Übergangstermin vereinbaren und dies der Stadtentwässerung Hannover von beiden Parteien unverzüglich schriftlich angezeigt wird, kann die Stadtentwässerung Hannover die Gebührenveranlagung auch zu dem von den Parteien vereinbarten Übergangstermin umstellen.</p> <p>(2) Bei Grundstücksveränderungen (Teilungen, Zusammenlegungen, Verschmelzungen, etc.) gilt Abs. 1 entsprechend.</p> <p>(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen nach § 3 Abs. 2 b) (z. B. Brunnen) oder nach § 11 (Abscheider) vorhanden, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu gebaut werden.</p> <p>(4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abwassergebühren beeinflussen (z.B. Regenwassernutzungsanlagen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der</p>	<p>§ 28 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadtentwässerung Hannover sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber unverzüglich schriftlich unter Hinweis auf diese Bestimmung anzuzeigen. Die Gebührenpflicht endet/beginnt grundsätzlich mit Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch. Sofern Veräußerer und Erwerber einen anderen Übergangstermin vereinbaren und dies der Stadtentwässerung Hannover von beiden Parteien unverzüglich schriftlich angezeigt wird, kann die Stadtentwässerung Hannover die Gebührenveranlagung auch zu dem von den Parteien vereinbarten Übergangstermin umstellen. Wird der Wechsel der Stadtentwässerung Hannover nicht oder verspätet mitgeteilt, so haftet der bisherige Gebührenpflichtige für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadtentwässerung Hannover entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.</p> <p>(2) Bei Grundstücksveränderungen (Teilungen, Zusammenlegungen, Verschmelzungen, etc.) gilt Abs. 1 entsprechend.</p> <p>(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen nach § 3 Abs. 2 b) (z. B. Brunnen) oder nach § 11 (Abscheider) vorhanden, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Stadtentwässerung Hannover schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu gebaut werden.</p> <p>(4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abwassergebühren beeinflussen (z.B. Regenwassernutzungsanlagen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der</p>	<p>Klarstellung der Zuständigkeit</p> <p>In der Praxis gibt es immer wieder Probleme, wenn keine Mitteilung eingeht, aber der neue Gebührenpflichtige bereits ohne Veranlagungsbescheid die Gebühr zahlt. Der alte Gebührenpflichtige erhält dann für einen zurückliegenden Zeitraum einen Schlussbescheid und die (nicht von ihm) geleisteten Gebühren.</p> <p>Klarstellung der Zuständigkeit</p>

Satzung 2016 (bisher)	Satzung 2019 (neu)	Bemerkungen
<p>Stadtentwässerung schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen erstellt, geändert oder beseitigt werden.</p>	<p>Stadtentwässerung Hannover schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen erstellt, geändert oder beseitigt werden.</p>	<p>Klarstellung der Zuständigkeit</p>
<p>§ 29 Zahlungsverzug</p> <p>Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.</p>	<p>§ 29 Zahlungsverzug</p> <p>Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 30 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Gebührensschuldner, die den Bestimmungen des § 3 Abs. 5, § 5 Abs. 5 und 6, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 27 und § 28 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommen und es dadurch ermöglichen, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), handeln im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 ordnungswidrig und können nach diesem Gesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden</p>	<p>§ 30 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Gebührensschuldner, die den Bestimmungen des § 3 Abs. 5, § 5 Abs. 5 und 6, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 27 und § 28 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommen und es dadurch ermöglichen, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), handeln im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 02.04.2017 ordnungswidrig und können nach diesem Gesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Aktualisiert</p>
<p>§ 31 Billigkeitsregelung/Bagatellregelung</p> <p>(1) Wenn die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine erhebliche Härte darstellt, können sie auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann der Anspruch ganz oder zum Teil erlassen werden, wie dies zum Ausgleich der Unbilligkeit erforderlich ist.</p> <p>(2) Wenn die Kosten der Gebührenerhebung den zu erwartenden Gebühreneinnahmen entsprechen oder diese übersteigen, kann in Einzelfällen oder in</p>	<p>§ 31 Billigkeitsregelung/Bagatellregelung</p> <p>(1) Wenn die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine erhebliche Härte darstellt, können sie auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann der Anspruch ganz oder zum Teil erlassen werden, wie dies zum Ausgleich der Unbilligkeit erforderlich ist.</p> <p>(2) Wenn die Kosten der Gebührenerhebung den zu erwartenden Gebühreneinnahmen entsprechen oder diese übersteigen, kann in Einzelfällen oder in</p>	<p>Keine Änderung</p>

Satzung 2016 (bisher)	Satzung 2019 (neu)	Bemerkungen
bestimmten Fallgruppen von der Gebührenerhebung abgesehen werden. Ein Anspruch, dass in diesen Fällen von der Gebührenerhebung abgesehen wird, besteht nicht.	bestimmten Fallgruppen von der Gebührenerhebung abgesehen werden. Ein Anspruch, dass in diesen Fällen von der Gebührenerhebung abgesehen wird, besteht nicht.	
<p>§ 32 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen bzw. Bescheidempfänger und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Stadt Hannover zulässig.</p> <p>(2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern und Behörden (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt), der Stadtwerke Hannover AG, dem Wasserverband Nordhannover und dem Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge. übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.</p> <p>(3) Die zur Niederschlagswassergebührenveranlagung</p>	<p>§ 32 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen bzw. Bescheidempfänger und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) durch die Stadtentwässerung Hannover zulässig.</p> <p>(2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Fachbereichen und Behörden (FB Finanzen –Steuern und Gebühren–, FB Öffentliche Ordnung –Meldewesen–, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen –ALKIS– und Amtsgericht Hannover –Grundbuch–) der enercity AG, dem Wasserverband Nordhannover und dem Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge. übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.</p> <p>(3) Die zur Niederschlagswassergebührenveranlagung</p>	<p>Änderungen entsprechend der aktuell gültigen Rechtsgrundlagen und Anpassung aufgrund der zu verarbeitenden Daten</p> <p>Aktualisierung</p>

Satzung 2016 (bisher)	Satzung 2019 (neu)	Bemerkungen
erforderlichen Daten übermittelt die Stadt an die Stadtwerke Hannover AG.	erforderlichen Daten übermittelt die Stadt an die enercity AG .	
<p>§ 33 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft der der Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover nachfolgt. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Stadtentwässerung vom 13.12.2012 außer Kraft.</p>	<p>§ 33 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Stadtentwässerung vom 20.11.2015 außer Kraft.</p>	Aktualisierung

Gebührenkalkulation 2019 - 2021

Gliederung

- A. Überblick**
- B. Kalkulation der Schmutzwasser-Gebühren**
- C. Kalkulation der Niederschlagswasser-Gebühren**
- D. Kalkulation der Gebühren für belastetes Grundwasser und sonstiges Wasser**
- E. Kalkulation der Gebühren für unbelastetes Grundwasser und sonstiges Wasser**
- F. Kalkulation der Gebühren für die Fäkalschlammannahme aus dezentralen Abwasserbehandlungsanlagen**
- G. Kalkulation der Gebühren für die Annahme von Rohabwasser aus dezentralen Abwasserzischenspeichern**
- H. Kalkulation der Gebühren für die Fettabscheider-Reinigung**

A. Überblick

A. 1. Grundsätzliches

Die Stadtentwässerung Hannover (SEH) – Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Hannover ist im Stadtgebiet der LHH zuständig für die schadlose Beseitigung des Schmutzwassers sowie auch des Niederschlagswassers, soweit dessen gesammeltes Fortleiten erforderlich ist oder soweit Grundstücke an die zentrale Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen sind.

Darüber hinaus beseitigt die SEH – nach entsprechender Genehmigung – Grundwasser und sonstiges Wasser über die Abwasserkanalisation. Je nach Belastung des eingeleiteten Wassers erfolgt die Entsorgung entweder über die Niederschlagswasserkanalisation mit direkter Weiterleitung in die Vorfluter oder aber über die Schmutzwasserkanalisation mit Behandlung in den Klärwerken. Wegen des ungleichen Beseitigungsaufwandes werden für belastetes und unbelastetes Grundwasser und sonstiges Wasser separate Gebührensätze ermittelt.

Des Weiteren obliegt der Stadtentwässerung Hannover die Annahme und Weiterbehandlung von Rückständen aus dezentraler Abwasserbehandlung der nicht an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke. Wegen der stark unterschiedlichen Schmutzfracht und aufgrund aktueller Rechtsprechung wird für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und für Rohabwasser aus abflusslosen Sammelgruben jeweils eine eigene Gebührenkalkulation vorgenommen.

Schließlich fällt auch die Reinigung von Fettabscheider- Anlagen unter die Abwassersatzung der LHH und damit in das Aufgabengebiet der Stadtentwässerung Hannover.

Die SEH legt hiermit für den Zeitraum 2019 – 2021 eine aus den oben aufgeführten sieben Einzel-Kalkulationen bestehende Gebührenkalkulation vor.

A. 2. Entwicklung der Kosten und Erlöse insgesamt

Den Gebührenkalkulationen für den Zeitraum 2019 – 2021 liegen Kosten- und Erlösprognosen zu Grunde, die aus der Betriebsabrechnung 2017, der aktuellen Ergebnisprognose 2018 und dem Entwurf des Doppel-Wirtschaftsplans 2019/2020 entwickelt wurden.

Der Wirtschaftsplan für 2019/2020 sieht erhebliche Investitionen in den Anlagenbestand vor; diese sind notwendig, um auch zukünftig eine Abwasserentsorgung auf dem Stand der Technik zu gewährleisten. Für die Erneuerung der Schmutz- und Regenwasserkanalisation sind jährlich 16 – 17 Mio. € vorgesehen. Die notwendigen Re-Investitionen in den Anlagenbestand zur Abwasserreinigung werden sich auf 30 – 40 Mio. € pro Jahr summieren.

Von den jährlichen Gesamtkosten der Stadtentwässerung entfallen knapp 80% auf die Gebührenbereiche Schmutzwasser, Niederschlagswasser, belastetes und unbelastetes Grund- und sonstiges Wasser, Fäkalschlamm, Rohabwasser und Fettabscheider- Reinigung. Die verbleibenden 20 % der Gesamtkosten verteilen sich im Wesentlichen auf den Stadtanteil der LHH und die Abwasserreinigung für die Umlandgemeinden Garbsen, Seelze, Gehrden, Ronnenberg, Laatzen und Hemmingen. Diese Leistungen werden im Rahmen der jährlichen Betriebsabrechnung kostenecht abgerechnet und bleiben für diese Gebührenkalkulationen unberücksichtigt.

Zu den Gesamtkosten

Die Entwicklung der Kosten im Zeitraum 2019 bis 2021 wird im Wesentlichen durch folgende Sachverhalte bestimmt:

1. Personalkosten:

Der Prognose liegt der Personalbedarf 2019 bis 2021 zu Grunde. Darin enthalten sind geplante Neueinstellungen für die Planung und Umsetzung des anstehenden Investitionsbedarfes. Die im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in 2018 vereinbarten Tarifierhöhungen sind bei der Entwicklung der Personalkosten berücksichtigt. Für die Zeit ab August 2020 wird eine Entgelterhöhung von 2%/Jahr angenommen.

2. Sachkosten:

Die Sachkosten setzen sich hauptsächlich zusammen aus Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Entsorgungskosten für Klärschlamm und andere Reststoffe (z.B. Sand, Rechengut) sowie aus Wartungs- und Unterhaltungskosten der Anlagen und aus sonstigen betrieblichen Aufwendungen, wie beispielsweise die Abwasserabgabe oder Verwaltungskosten. Ein Teil der Kosten kann durch die Inanspruchnahme von Rückstellungen, die in Vorjahren gebildet wurden, kompensiert werden.

Für die Jahre 2019 ff. wurde grundsätzlich eine allgemeine Preissteigerung in Höhe von jeweils 1,5% pro Jahr berücksichtigt. Der darüber hinaus erwartete Anstieg bei den Sachkosten hat seine Ursache vor allem in der Engpasssituation bei der Klärschlammverwertung. Durch die Limitierung der Klärschlammverwertung in der Landwirtschaft reichen die landesweit vorhandenen Verbrennungskapazitäten bei weitem nicht mehr aus. In der Folge steigen die Preise für thermische Verwertung, außerdem fallen Kosten für Zwischenlagerung und lange Transportwege an. Dieser Kostenblock belastet vor allem die Schmutzwasserbeseitigung.

3. Kalkulatorische Abschreibungen:

Die Abschreibungen werden aufgrund der geplanten Investitionen bei steigendem Baupreisindex in den nächsten Jahren stärker ansteigen als in der Vergangenheit.

4. Kalkulatorische Zinsen:

Durch die laufenden und die geplanten Investitionen steigt die Verzinsungsbasis (Restbuchwert des Anlagevermögens). Dadurch wird der seit Jahren rückläufige Trend bzgl. der kalkulatorischen Zinsen trotz anhaltend niedrigen Zinsniveaus gestoppt.

Zu den Erlösen

Für die Mengenentwicklung im Schmutzwasserbereich wird weiterhin von einer Abnahme des Trinkwasserverbrauchs ausgegangen. Für die Jahre 2019-2021 wird mit einem jährlichen Rückgang von 130.000 m³ (ca. 0,44 %) gerechnet. Dies führt unter sonst gleichen Bedingungen zu leicht rückläufigen Erlösen.

Die für die Niederschlagswassergebühr heranzuziehenden versiegelten Flächen belaufen sich aktuell auf 29,85 km². Da für die Niederschlagswasserentsorgung kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, kann trotz Erschließung neuer Bau- und Gewerbeflächen nicht mit einer Zunahme der gebührenwirksamen Fläche gerechnet werden. Die Stadtentwässerung kalkuliert wegen der Möglichkeit der Abkoppelung von der zentralen Niederschlagswasserkanalisation vorsichtshalber einen leichten Rückgang der gebührenrelevanten Flächen ein (50.000 m²/Jahr bzw. 0,17%).

In der Vergangenheit konnten Gebührenausgleichsverbindlichkeiten für die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswassergebühren erwirtschaftet werden. Für den Gebührenbereich Schmutzwasser wurden die Ausgleichsverpflichtungen im laufenden Gebührenzeitraum vollständig verbraucht. Hinsichtlich der Niederschlagswassergebühren mindert der verbleibende Bestand den Gebührenbedarf für den Kalkulationszeitraum 2019-2021 und trägt damit erheblich zur Stabilität der Niederschlagswassergebühren bei.

A. 3. Bedeutung der Entwicklungen für die Gebührenbereiche

Schmutzwasser

Die wesentlichen Kostentreiber (Klärschlamm Entsorgung und Investitionsfolgekosten aus den Klärwerksinvestitionen) sind hauptsächlich durch die Schmutzwassergebühren zu decken. Darüber hinaus belastet eine Unterdeckung aus dem laufenden Gebührenzeitraum die neue Kalkulation mit fast 15 Mio. €. Insgesamt wird eine deutliche Gebührenanpassung erforderlich. Die letzte Gebührenerhöhung erfolgte im Jahr 2004. Danach konnten die Gebühren für die Schmutzwasserentsorgung in 2010 sogar noch einmal von 1,77 €/m³ auf 1,72 €/m³ gesenkt werden, seitdem sind sie unverändert.

Niederschlagswasser

Die o.g. Kostentreiber betreffen den Gebührenbereich Niederschlagswasser nur in sehr geringem Umfang. Die bestehende Gebührenausgleichsverbindlichkeit für Niederschlagswasser wird sich zum Ende des laufenden Gebührenzeitraumes 2016-2018 voraussichtlich auf 5,3 Mio. € belaufen. Sie mindert den Gebührenbedarf, so dass die Gebühren für drei weitere Jahre konstant gehalten werden können.

Belastetes und unbelastetes Grundwasser und sonstiges Wasser

Diese Gebührenbereiche waren zum Kalkulationszeitraum 2016-2018 neu geschaffen worden. Die kalkulierten Gebühren sind in beiden Bereichen auskömmlich, es wird jeweils eine geringe Überdeckung erwartet. Eine Gebührenanpassung ist nicht erforderlich.

Fäkalschlamm und Rohabwasser

Der gemeinsame Gebührenbereich Fäkalschlamm und Rohabwasser war zum Kalkulationszeitraum 2016-2018 in zwei getrennte Gebührenbereiche geteilt worden, um der unterschiedlichen Zusammensetzung der Medien durch separate Gebührensätze Rechnung zu tragen. Hinsichtlich der Kostentreiber gilt grundsätzlich dasselbe wie für den Gebührenbereich Schmutzwasser. Die Unterdeckungen aus dem laufenden Kalkulationszeitraum sind jeweils geringer, so dass der Gebührenanpassungsbedarf etwas moderater ausfällt.

Fettabscheider

Zum Schutz der Kanalisation und zur Entlastung der Kläranlagen sind die Bedingungen für die Übergabe des Abwassers in die öffentliche Kanalisation im Satzungsrecht der Kommunen festgelegt. Unter anderem sind Öle und Fette direkt dort, wo sie anfallen, abzutrennen, zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dazu sind in Betrieben, in denen fetthaltiges

Abwasser anfällt (Großküchen, Gaststätten, Fleischereien usw.), Abscheideanlagen einzubauen und zu betreiben. Die SEH reinigt diese Fettabscheider und die an sie angeschlossenen Schlammfänge in regelmäßigen Abständen und entsorgt das Abscheidegut.

Die für diese Aufgabe anfallenden Kosten werden durch die derzeitigen Gebühren nicht gedeckt. Sowohl die Kosten für Personal- und Fahrzeugeinsatz wie auch die Entsorgungskosten sind unvorhergesehen angestiegen, so dass im laufenden Gebührenzeitraum eine Unterdeckung aufgelaufen ist. Um das Kanalnetz zukünftig zuverlässig und kostendeckend vor übermäßigem Fetteintrag zu schützen wird eine Gebührenerhöhung erforderlich.

A. 4. Gebührensätze

Die nachfolgenden Einzelkalkulationen führen zu den folgenden Gebührensätzen:

		Gebühr 2016-2018	Gebühr 2019-2021	Veränderung		durchschnittl. Jahresumsatz
Schmutzwassergebühr	[€/m ³]	1,72	2,33	+ 0,61	+ 35,5 %	66 Mio.€
Niederschlagswassergebühr	[€/m ²]	0,68	0,68	+/- 0,00	+/- 0,0 %	25 Mio. €
Gebühr für belastetes Grund- u. sonstiges Wasser	[€/m ³]	1,22	1,22	+/- 0,00	+/- 0,0 %	1,7 Mio.€
Gebühr für unbelastetes Grund- u. sonstiges Wasser	[€/m ³]	0,89	0,89	+/- 0,00	+/- 0,0 %	900 T€
Gebühr für Fäkalschlamm	[€/m ³]	25,80	31,30	+ 5,50	+ 21,3 %	45 T€
Gebühr für Rohabwasser	[€/m ³]	10,10	12,00	+ 1,90	+ 18,8 %	40 T€
Gebühren für Fettabscheider-Reinigung	Anfahrt [€]	69,00	86,00	i.M. +42,00 € / Einsatz	i.M. + 27,6 %	1,2 Mio. €
	Rüstzeit [€]	34,50	43,00			
	Entsorgung [€/l]	0,03	0,04			

Tabelle: Gebührensätze

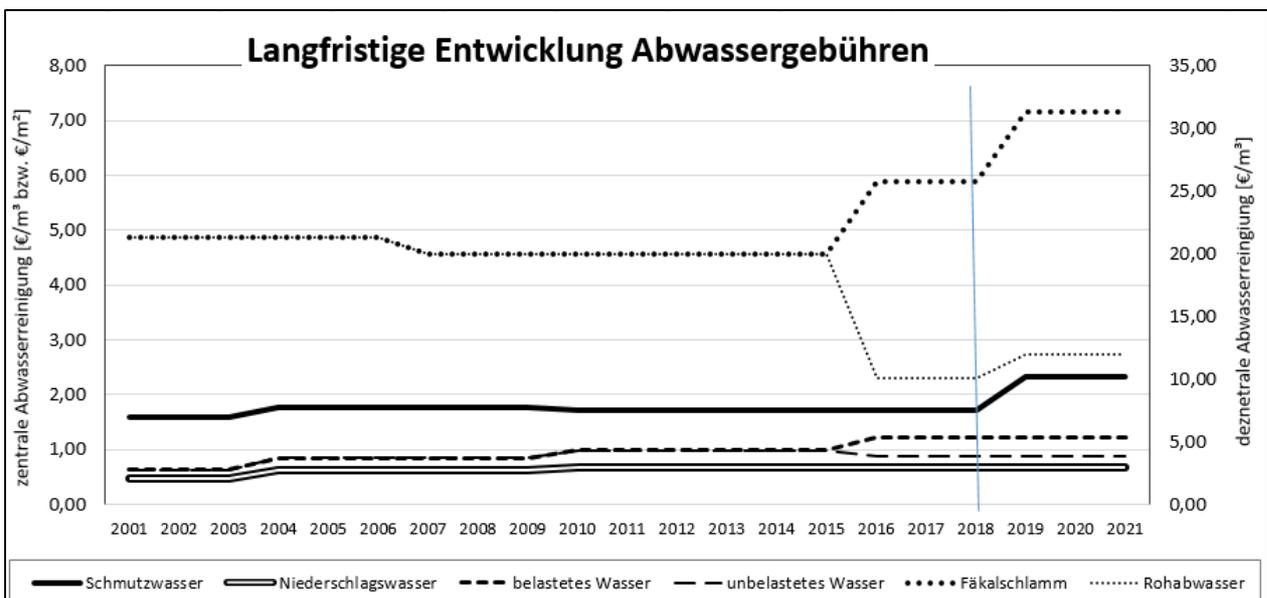


Diagramm: Gebührenentwicklung

B. Kalkulation der Schmutzwasser-Gebühren

B. 1. Kostenentwicklung bei der Schmutzwasserentsorgung

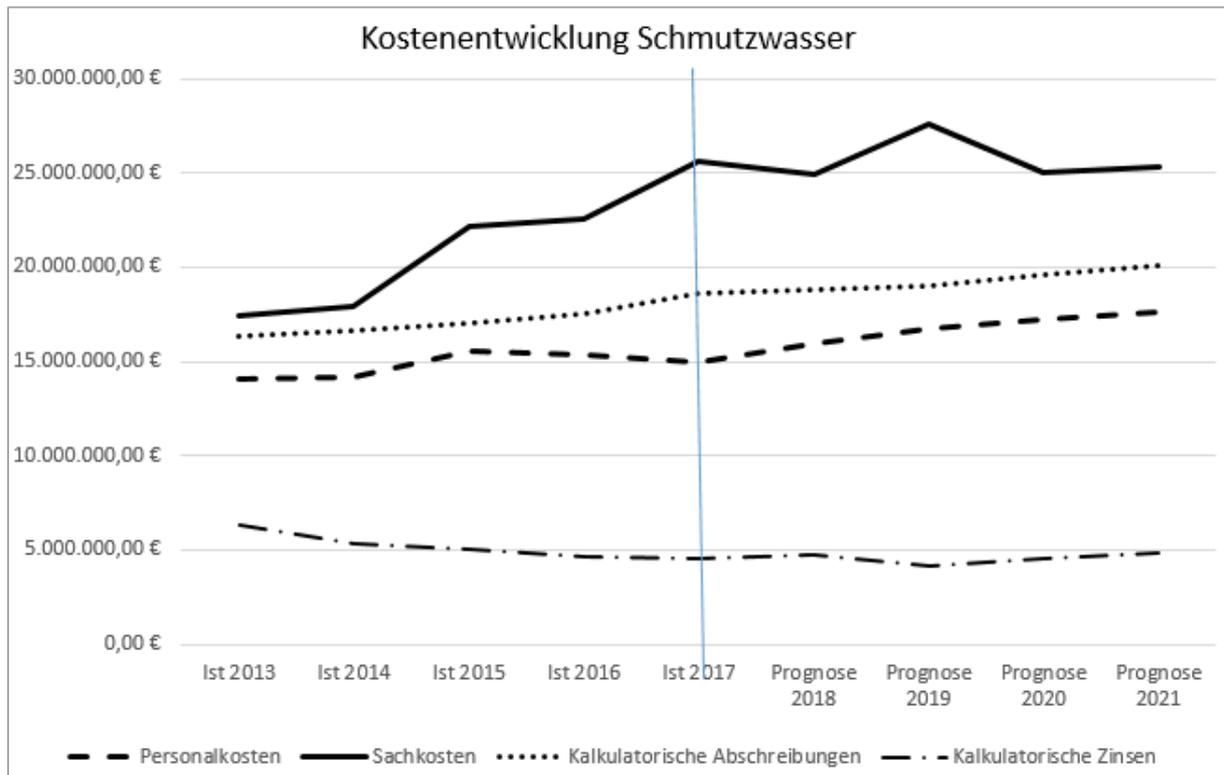


Diagramm: Entwicklung der Kosten bei der Schmutzwasserentsorgung [€]

B. 2. Mengenentwicklung

Für das laufende Jahr 2018 wird die zur Veranlagung führende Abwassermenge auf 29,5 Mio. m³ prognostiziert. Wegen des grundsätzlich andauernden Trends zur Reduzierung des Trinkwasserverbrauchs, kalkuliert die Stadtentwässerung für den Betrachtungszeitraum 2019 - 2021 eine geringe Abnahme der rechnerischen Abwassermenge um 130.000 m³/Jahr bis auf 29,11 Mio. m³ im Jahr 2021 ein. Das entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Rückgang von 0,44%.

2019	2020	2021	Gesamt
29.370.000 m ³	29.240.000 m ³	29.110.000 m ³	87.720.000 m³

Tabelle: Prognose Mengenentwicklung

B. 3. Eckdaten Kalkulation Schmutzwassergebühr

Jahr / Kostenposition	Kalkulationsperiode 2016-2018			Kalkulationsperiode 2019-2021		
	Ist 2016	Ist 2017	Prognose 2018	Prognose 2019	Prognose 2020	Prognose 2021
Personalkosten	15.323.686 €	14.934.800 €	15.910.000 €	16.750.000 €	17.280.000 €	17.650.000 €
Sachkosten	22.586.292 €	25.663.907 €	24.950.000 €	27.620.000 €	25.070.000 €	25.370.000 €
Kalkulatorische Abschreibungen	17.527.771 €	18.575.452 €	18.850.000 €	19.000.000 €	19.590.000 €	20.070.000 €
Kalkulatorische Zinsen	4.633.016 €	4.576.543 €	4.730.000 €	4.170.000 €	4.550.000 €	4.880.000 €
Gesamtkosten Schmutzwasserbeseitigung	60.070.765 €	63.750.702 €	64.440.000 €	67.540.000 €	66.490.000 €	67.970.000 €
Gesamterlöse Schmutzwasserbeseitigung	56.674.844 €	52.597.569 €	52.640.000 €	70.444.913 €	70.142.013 €	69.839.114 €
enthalten: Gebührenaufgleichsrückstellung						
Verbrauch (+)	3.900.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Zuführung (-)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Erträge ohne Mengenbezug	1.683.964 €	1.790.489 €	1.900.000 €	1.900.000 €	1.900.000 €	1.900.000 €
Jahresergebnis	-3.395.921 €	-11.153.133 €	-11.800.000 €	2.904.913 €	3.652.013 €	1.869.114 €
Gebührenwirksame Auflösung der Beiträge und Zuschüsse	1.987.818 €	2.040.902 €	2.090.000 €	2.140.000 €	2.190.000 €	2.240.000 €
Überschüsse/Fehlbeträge aus Vorjahr	5.234.294 €	3.826.191 €	-5.286.040 €	-14.996.040 €	-9.951.127 €	-4.109.114 €
Vortrag auf Folgejahr	3.826.191 €	-5.286.040 €	-14.996.040 €	-9.951.127 €	-4.109.114 €	0 €
Saldo Gebührenaufgleichsrückstellung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Tabelle: Eckdaten der Kalkulation der Schmutzwassergebühren 2019 – 2021

Kostensumme 2019-2021	202.000.000 €
Zzgl. Vortrag/Unterdeckung aus 2018	14.996.040 €
Abzgl. Saldo 2018 Gebührenaufgleichsrückstellung	0 €
Abzgl. Erträge ohne Mengenbezug 2019-21	5.700.000 €
Abzgl. Auflösungsbetrag aus Beiträgen und Zuschüssen 2019-21	6.570.000 €
Summe Gebührenbedarf	204.726.040 €

Tabelle: Durch Erlöse zu deckende Kosten

B. 4. Gebührensatzberechnung

$$204.726.040 \text{ €} / 87.720.000 \text{ m}^3 = 2,33 \text{ €/m}^3$$

Um in den Jahren 2019 bis 2021 unter den oben genannten Bedingungen kostendeckende Erlöse zu erwirtschaften, ist eine Schmutzwassergebühr in Höhe von **2,33 €/m³** erforderlich und ausreichend. Dies bedeutet, dass die Schmutzwassergebühr gegenüber der aktuellen Gebühr **um 0,61 €/m³ / 35,5% angehoben** werden muss.

C. Kalkulation der Niederschlagswasser-Gebühren

C. 1. Kostenentwicklung bei der Niederschlagswasserentsorgung

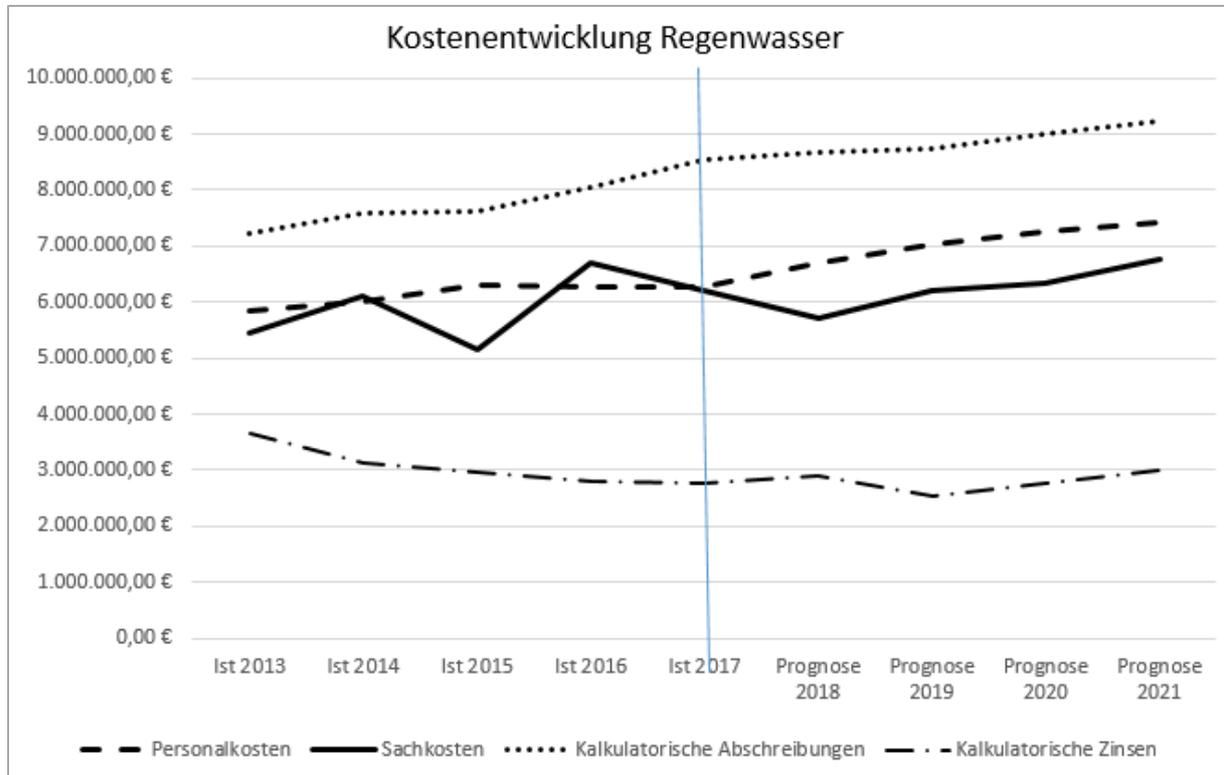


Diagramm: Entwicklung der Kosten bei der Niederschlagswasserentsorgung [€]

C. 2. Flächenentwicklung

Die zur Veranlagung von Niederschlagswassergebühren führende versiegelte und überbaute Fläche wird in 2018 voraussichtlich 29,85 km² betragen (ohne öffentliche Straßen und Plätze der Landeshauptstadt Hannover).

Die Stadtentwässerung berücksichtigt als mögliche Folge der politisch gewollten und geförderten Entsiegelung von befestigten Flächen für die Folgejahre einen leichten Rückgang der gebührenrelevanten Flächen in Höhe von 50.000 m²/Jahr (-0,17%).

2019	2020	2021	Gesamt
29.800.000 m ²	29.750.000 m ²	29.700.000 m ²	89.250.000 m ²

Tabelle: Prognose Flächenentwicklung

C. 3. Eckdaten Kalkulation Niederschlagswassergebühr

Jahr / Kostenposition	Kalkulationsperiode 2016-2018			Kalkulationsperiode 2019-2021		
	Ist 2016	Ist 2017	Prognose 2018	Prognose 2019	Prognose 2020	Prognose 2021
Personalkosten	6.277.968 €	6.275.455 €	6.690.000 €	7.040.000 €	7.260.000 €	7.410.000 €
Sachkosten	6.688.755 €	6.200.222 €	5.700.000 €	6.200.000 €	6.330.000 €	6.750.000 €
Kalkulatorische Abschreibungen	8.031.573 €	8.549.356 €	8.670.000 €	8.750.000 €	9.000.000 €	9.220.000 €
Kalkulatorische Zinsen	2.808.436 €	2.764.929 €	2.895.000 €	2.550.000 €	2.780.000 €	2.980.000 €
Gesamtkosten Niederschlagswasserbeseitigung	23.806.732 €	23.789.962 €	23.955.000 €	24.540.000 €	25.370.000 €	26.360.000 €
Gesamterlöse Niederschlagswasserbeseitigung	21.997.180 €	21.932.650 €	21.898.000 €	22.625.075 €	23.391.075 €	23.457.074 €
enthalten: Gebührenaussgleichsrückstellung						
Verbrauch (+)	4.500.000 €	300.000 €	1.500.000 €	4.300.000 €	2.000.000 €	2.100.000 €
Zuführung (-)	-4.300.000 €	0 €	-1.100.000 €	-3.100.000 €	0 €	0 €
Erträge ohne Mengenbezug	1.259.820 €	1.117.730 €	1.200.000 €	1.200.000 €	1.200.000 €	1.200.000 €
Jahresergebnis	-1.809.552 €	-1.857.312 €	-2.057.000 €	-1.914.925 €	-1.978.925 €	-2.902.926 €
Gebührenwirksame Auflösung der Beiträge und Zuschüsse	1.835.237 €	1.866.735 €	1.900.000 €	1.940.000 €	1.980.000 €	2.020.000 €
Überschüsse/Fehlbeträge aus Vorjahr	978.668 €	1.004.353 €	1.013.776 €	856.776 €	881.851 €	882.926 €
Vortrag auf Folgejahr	1.004.353 €	1.013.776 €	856.776 €	881.851 €	882.926 €	0 €
Saldo Gebührenaussgleichsrückstellung	6.000.000 €	5.700.000 €	5.300.000 €	4.100.000 €	2.100.000 €	0 €

Tabelle: Eckdaten der Kalkulation der Regenwassergebühren 2019 – 2021

Kostensumme 2019-2021	76.270.000 €
Abzgl. Vortrag/Überdeckung aus 2018	856.776 €
Abzgl. Saldo Gebührenaussgleichsrückstellung 2018	5.300.000 €
Abzgl. Erträge ohne Mengenbezug 2019-21	3.600.000 €
Abzgl. Auflösungsbetrag aus Beiträgen und Zuschüssen 2019-21	5.940.000 €
Summe Gebührenbedarf:	60.573.224 €

Tabelle: Durch Erlöse zu deckende Kosten

C. 4. Gebührensatzberechnung

$$60.573.224 \text{ €} / 89.250.000 \text{ m}^2 = 0,68 \text{ €/m}^2$$

Um in den Jahren 2019 bis 2021 unter den oben genannten Bedingungen kostendeckende Erlöse zu erwirtschaften, ist eine Regenwassergebühr in Höhe von **0,68 €/m²** erforderlich und ausreichend. Dies bedeutet, dass die Regenwassergebühr gegenüber der aktuellen Gebühr **unverändert beibehalten** werden kann.

D. Kalkulation der Gebühren für belastetes Grundwasser und sonstiges Wasser

D. 1. Kostenentwicklung bei Entsorgung von belastetem Grundwasser und sonstigem Wasser

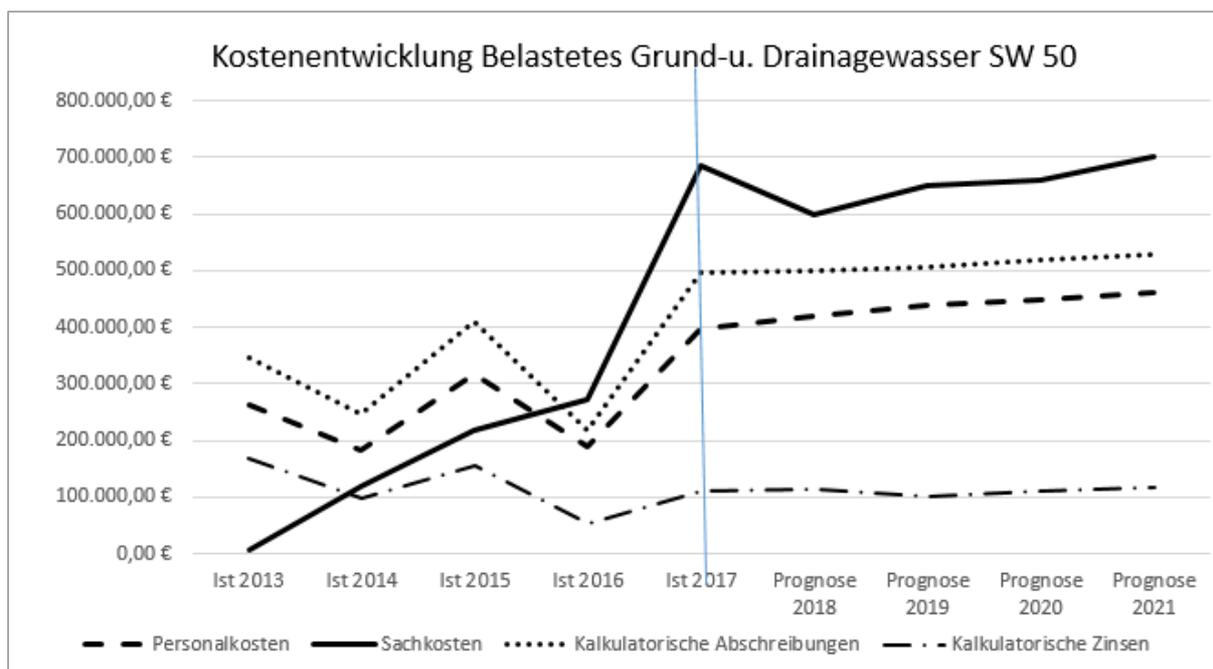


Diagramm: Kostenentwicklung bei Entsorgung von belastetem Grund- u. sonstigem Wasser [€]

Der Kostensprung nach 2017 ist auf einen Anstieg der eingeleiteten Menge an belastetem Grundwasser und sonstigem Wasser zurückzuführen.

D. 2. Mengenerwicklung

Die zu entsorgende Menge an belastetem Grund- und sonstigem Wasser hängt ganz wesentlich von Lage und Umfang der Bautätigkeiten im Stadtgebiet ab. Sie ist grundsätzlich schwankend und schwer vorherzusehen.

Für die Höhe des kostendeckenden Gebührensatzes ist diese Tatsache von untergeordneter Relevanz, da die Kosten für Ableitung und Reinigung in der Betriebsabrechnung in Abhängigkeit von der tatsächlich eingeleiteten Menge ermittelt werden. Abweichungen vom Mengenan- satz führen zu Kostenabweichungen in die gleiche Richtung.

Für die Kalkulation wird die in 2017 tatsächlich eingeleitete und abgerechnete Menge auch für die Folgejahre - mit leicht rückläufiger Tendenz - angesetzt.

2019	2020	2021	Gesamt
1.400.000 m ³	1.350.000 m ³	1.300.000 m ³	4.050.000 m ³

Tabelle: Prognose Mengenerwicklung

D. 3. Eckdaten Kalkulation belastetes Grund- und sonstiges Wasser

Jahr / Kostenposition	Kalkulationsperiode 2016-2018			Kalkulationsperiode 2019-2020		
	Ist 2016	Ist 2017	Prognose 2018	Prognose 2019	Prognose 2020	Prognose 2021
Personalkosten	188.708 €	396.783 €	420.000 €	440.000 €	450.000 €	460.000 €
Sachkosten	270.962 €	685.949 €	600.000 €	650.000 €	660.000 €	700.000 €
Kalkulatorische Abschreibungen	218.262 €	494.946 €	500.000 €	505.000 €	520.000 €	530.000 €
Kalkulatorische Zinsen	52.801 €	111.260 €	115.000 €	100.000 €	110.000 €	118.000 €
Gesamtkosten Belastetes Grund- / sonstiges W.	730.733 €	1.688.938 €	1.635.000 €	1.695.000 €	1.740.000 €	1.808.000 €
Gesamterlöse Belastetes Grund- / sonstiges W. enthalten:	763.706 €	1.762.227 €	1.738.000 €	1.738.913 €	1.677.913 €	1.616.913 €
Erträge ohne Mengenbezug	25.313 €	43.618 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €
Jahresergebnis	32.973 €	73.289 €	103.000 €	43.913 €	-62.087 €	-191.087 €
Überschüsse/Fehlbeträge aus Vorjahr	0 €	32.973 €	106.262 €	209.262 €	253.175 €	191.087 €
Vortrag auf Folgejahr	32.973 €	106.262 €	209.262 €	253.175 €	191.087 €	0 €

Tabelle: Eckdaten der Kalkulation für belastetes Grundwasser und sonstiges Wasser

Kostensumme 2019-2021	5.243.000 €
Abzgl. Vortrag/Überdeckung aus 2018	209.262 €
Abzgl. Erträge ohne Mengenbezug 2019-21	90.000 €
Summe Gebührenbedarf:	4.943.738 €

Durch Erlöse zu deckende Kosten

D. 4. Gebührensatzberechnung

$$4.943.738 \text{ €} / 4.050.000 \text{ m}^3 = 1,22 \text{ €/m}^3$$

Um in den Jahren 2019 bis 2021 unter den oben genannten Bedingungen kostendeckende Erlöse zu erwirtschaften, ist für die Entsorgung von belastetem Grund- und sonstigem Wasser eine Gebühr in Höhe von **1,22 €/m³** erforderlich und ausreichend. Dies bedeutet, dass die aktuelle Gebühr **unverändert beibehalten** werden kann.

E. Kalkulation der Gebühren für unbelastetes Grundwasser und sonstiges Wasser

E. 1. Kostenentwicklung bei Entsorgung von unbelastetem Grundwasser und sonstigem Wasser

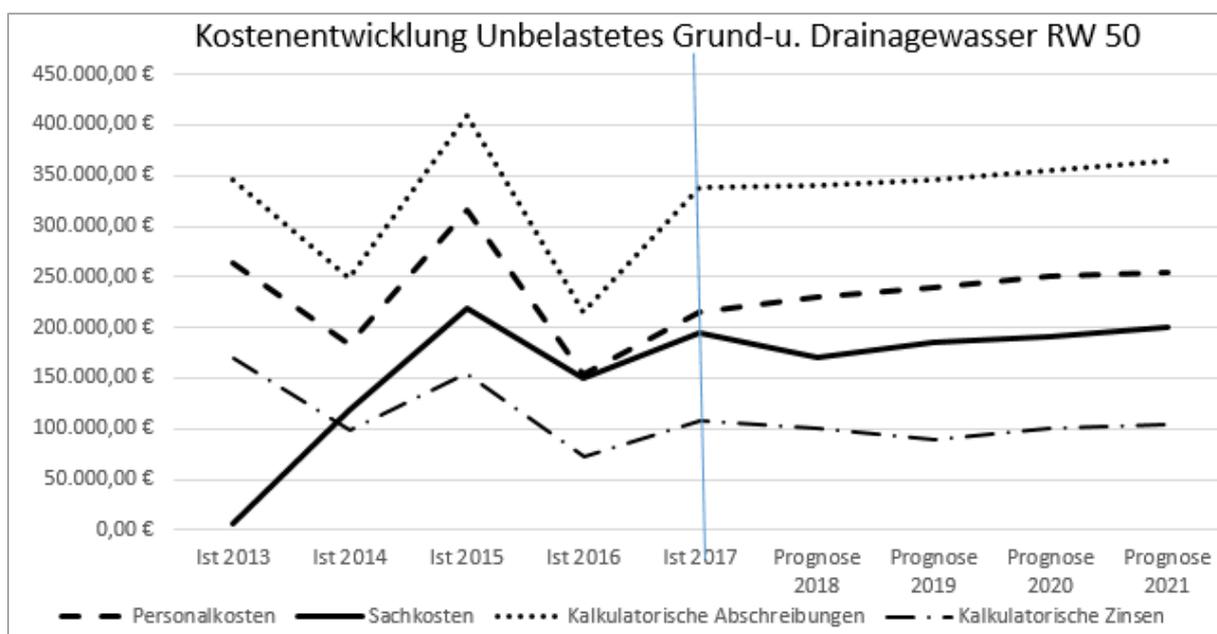


Diagramm: Kostenentwicklung bei Entsorgung von unbelastetem Grund- u. sonstigem Wasser [€]

Die Unstetigkeit in der Ist-Kosten-Entwicklung ist in erster Linie auf Schwankungen bei der eingeleiteten Menge an unbelastetem Grundwasser und sonstigem Wasser zurückzuführen.

E. 2. Mengenerwicklung

Die zu entsorgende Menge an unbelastetem Grund- und sonstigem Wasser hängt u.a. von Lage und Umfang der Bautätigkeiten im Stadtgebiet ab. Sie ist grundsätzlich schwankend und schwer vorherzusehen.

Für die Höhe des kostendeckenden Gebührensatzes ist diese Tatsache von untergeordneter Relevanz, da die Kosten für Ableitung und Reinigung in der Betriebsabrechnung in Abhängigkeit von der tatsächlich eingeleiteten Menge ermittelt werden. Abweichungen vom Mengenan-satz führen zu Kostenabweichungen in die gleiche Richtung.

Für die Kalkulation wird die Größenordnung der in 2017 tatsächlich eingeleiteten und abgerechneten Menge auch für die Folgejahre angesetzt.

2019	2020	2021	Gesamt
920.000 m ³	920.000 m ³	920.000 m ³	2.760.000 m ³

Tabelle: Prognose Mengenerwicklung

E. 3. Eckdaten Kalkulation unbelastetes Grund- u. sonstiges Wasser

Jahr / Kostenposition	Kalkulationsperiode 2016-2018			Kalkulationsperiode 2019-2020		
	Ist 2016	Ist 2017	Prognose 2018	Prognose 2019	Prognose 2020	Prognose 2021
Personalkosten	154.412 €	216.107 €	230.000 €	240.000 €	250.000 €	255.000 €
Sachkosten	150.553 €	194.264 €	170.000 €	185.000 €	190.000 €	200.000 €
Kalkulatorische Abschreibungen	215.718 €	338.975 €	340.000 €	345.000 €	335.000 €	365.000 €
Kalkulatorische Zinsen	73.010 €	107.421 €	100.000 €	90.000 €	100.000 €	105.000 €
Gesamtkosten Belastetes Grund- / sonstiges W.	593.693 €	856.767 €	840.000 €	860.000 €	895.000 €	925.000 €
Gesamterlöse Belastetes Grund- / sonstiges W. enthalten:	624.993 €	864.981 €	868.800 €	870.562 €	870.562 €	870.562 €
Erträge ohne Mengenbezug	72.142 €	53.248 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €
Jahresergebnis	31.300 €	8.214 €	28.800 €	10.562 €	-24.438 €	-54.438 €
Überschüsse/Fehlbeträge aus Vorjahr	0 €	31.300 €	39.514 €	68.314 €	78.876 €	54.438 €
Vortrag auf Folgejahr	31.300 €	39.514 €	68.314 €	78.876 €	54.438 €	0 €

Tabelle: Eckdaten der Kalkulation für belastetes Grundwasser und sonstiges Wasser

Kostensumme 2019-2021	2.680.000 €
Abzgl. Vortrag/Überdeckung aus 2018	68.314 €
Abzgl. Erträge ohne Mengenbezug 2019-21	150.000 €
Summe Gebührenbedarf:	2.461.686 €

Durch Erlöse zu deckende Kosten

E. 4. Gebührensatzberechnung

$$2.461.686 \text{ €} / 2.760.000 \text{ m}^3 = 0,89 \text{ €/m}^3$$

Um in den Jahren 2019 bis 2021 unter den oben genannten Bedingungen kostendeckende Erlöse zu erwirtschaften, ist für die Entsorgung von unbelastetem Grund- und sonstigem Wasser eine Gebühr in Höhe von **0,89 €/m³** erforderlich und ausreichend. Dies bedeutet, dass die aktuelle Gebühr **unverändert beibehalten** werden kann.

F. Kalkulation der Gebühren für die Annahme von Fäkalschlamm aus dezentralen Abwasserbehandlungsanlagen

F. 1. Kostenentwicklung bei der Fäkalschlamm-Entsorgung

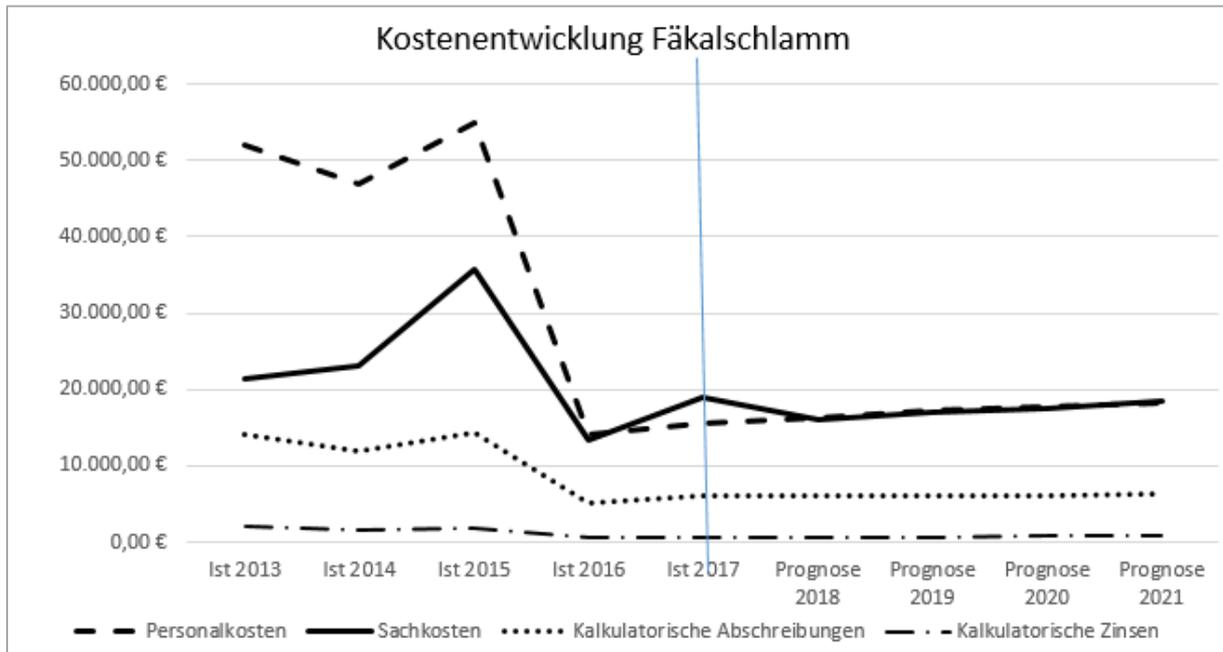


Diagramm: Entwicklung der Kosten bei der Fäkalschlamm-Entsorgung [€]

Der Kostenrückgang in 2016 ist der Ausgliederung der Rohabwasser-Entsorgung in einen separaten Gebührenbereich geschuldet.

F. 2. Mengenentwicklung

Für das laufende Jahr 2018 wird die Menge des zur Entsorgung angelieferten Fäkalschlammes auf 1.500 m³/Jahr prognostiziert. Für die Folgejahre kalkuliert die Stadtentwässerung in Anlehnung an den Durchschnittswert der Jahre 2016 und 2017 ebenfalls mit einer gebührenrelevanten Fäkalschlamm-Menge von 1.500 m³/Jahr.

2019	2020	2021	Gesamt
1.500 m ³	1.500 m ³	1.500 m ³	4.500 m ³

Tabelle: Prognose Fäkalschlammannahme

F. 3. Eckdaten Kalkulation Fäkalschlamm-Annahme und -Entsorgung

Jahr / Kostenposition	Kalkulationsperiode 2016-2018			Kalkulationsperiode 2019-2021		
	Ist 2016	Ist 2017	Prognose 2018	Prognose 2019	Prognose 2020	Prognose 2021
Personalkosten	14.174 €	15.496 €	16.400 €	17.250 €	17.750 €	18.150 €
Sachkosten	13.306 €	18.887 €	16.000 €	17.000 €	17.500 €	18.500 €
Kalkulatorische Abschreibungen	5.122 €	6.001 €	6.000 €	6.100 €	6.200 €	6.300 €
Kalkulatorische Zinsen	594 €	745 €	700 €	700 €	800 €	900 €
Gesamtkosten Fäkalschlammannahme	33.196 €	41.129 €	39.100 €	41.050 €	42.250 €	43.850 €
Gesamterlöse Fäkalschlammannahme	33.627 €	41.233 €	38.700 €	46.949 €	46.949 €	46.949 €
Jahresergebnis	431 €	104 €	-400 €	5.899 €	4.699 €	3.099 €
Überschüsse/Fehlbeträge aus Vorjahr	-13.832 €	-13.401 €	-13.297 €	-13.697 €	-7.798 €	-3.099 €
Vortrag auf Folgejahr	-13.401 €	-13.297 €	-13.697 €	-7.798 €	-3.099 €	0 €

Tabelle: Eckdaten der Kalkulation der Fäkalschlamm-Annahme 2019 – 2021

Kostensumme 2019-2021	127.150 €
Zzgl. Vortrag/Unterdeckung aus 2018	13.697 €
Summe Gebührenbedarf:	140.847 €

Tabelle: Durch Erlöse zu deckende Kosten

F. 4. Gebührensatzberechnung

$$140.847 \text{ €} / 4.500 \text{ m}^3 = 31,30 \text{ €/m}^3$$

Um in den Jahren 2019 bis 2021 unter den oben genannten Bedingungen kostendeckende Erlöse zu erwirtschaften, ist eine Gebühr für die Fäkalschlammannahme und -entsorgung in Höhe von **31,30 €/m³** erforderlich und ausreichend. Dies bedeutet, dass die Gebühr für Fäkalschlamm gegenüber der aktuellen Gebühr **um 5,50 €/m³ (21,3%) angehoben** werden muss.

G. Kalkulation der Gebühren für Annahme von Rohabwasser aus dezentralen Abwasserzischenspeichern

G. 1. Kostenentwicklung bei der Rohabwasser-Entsorgung

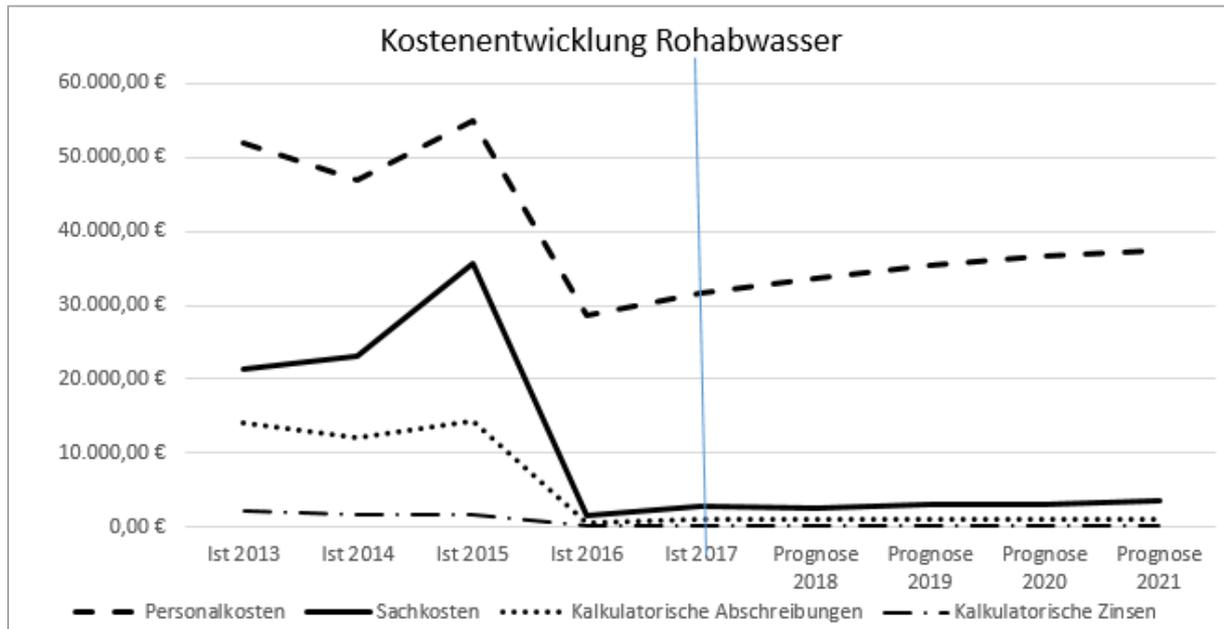


Diagramm: Entwicklung der Kosten bei der Rohabwasser-Entsorgung [€]

Der Kostenrückgang in 2016 ist der Ausgliederung der Rohabwasser-Entsorgung in einen separaten Gebührenbereich geschuldet. Zuvor wurde für Rohabwasser und Fäkalschlamm eine einheitliche Gebühr erhoben.

G. 2. Mengenentwicklung

Für das laufende Jahr 2018 wird die Menge des zur Entsorgung angelieferten Rohabwassers auf 3.500 m³/Jahr prognostiziert. Für die Folgejahre kalkuliert die Stadtentwässerung in Anlehnung an die Entwicklung der letzten Jahre ebenfalls eine gebührenrelevante Rohabwasser-Menge von 3.500 m³/Jahr ein.

2019	2020	2021	Gesamt
3.500 m ³	3.500 m ³	3.500 m ³	10.500 m ³

Tabelle: Prognose Rohabwasser-Annahme

G. 3. Eckdaten Kalkulation Rohabwasser-Annahme und -Entsorgung

Jahr / Kostenposition	Kalkulationsperiode 2016-2018			Kalkulationsperiode 2019-2021		
	Ist 2016	Ist 2017	Prognose 2018	Prognose 2019	Prognose 2020	Prognose 2021
Personalkosten	28.745 €	31.676 €	33.700 €	35.500 €	36.600 €	37.400 €
Sachkosten	1.533 €	2.806 €	2.500 €	3.000 €	3.000 €	3.500 €
Kalkulatorische Abschreibungen	545 €	998 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
Kalkulatorische Zinsen	39 €	72 €	100 €	100 €	100 €	100 €
Gesamtkosten Rohabwasser-Annahme	30.862 €	35.552 €	37.300 €	39.600 €	40.700 €	42.000 €
Gesamterlöse Rohabwasser-Annahme	24.465 €	40.250 €	35.350 €	41.982 €	41.983 €	41.983 €
Jahresergebnis	-6.397 €	4.698 €	-1.950 €	2.382 €	1.283 €	-17 €
Überschüsse/Fehlbeträge aus Vorjahr	0 €	-6.397 €	-1.698 €	-3.648 €	-1.266 €	17 €
Vortrag auf Folgejahr	-6.397 €	-1.698 €	-3.648 €	-1.266 €	17 €	0 €

Tabelle: Eckdaten der Kalkulation der Rohabwasser-Annahme 2019 – 2021

Kostensumme 2019-2021	122.300 €
Zzgl. Vortrag/Unterdeckung aus 2018	3.648 €
Summe Gebührenbedarf:	125.948 €

Tabelle: Durch Erlöse zu deckende Kosten

G. 4. Gebührensatzberechnung

$$125.948 \text{ €} / 10.500 \text{ m}^3 = 12,00 \text{ €/m}^3$$

Um in den Jahren 2019 bis 2021 unter den oben genannten Bedingungen kostendeckende Erlöse zu erwirtschaften, ist eine Gebühr für die Rohabwasser-Annahme und -Entsorgung in Höhe von **12,00 €/m³** erforderlich und ausreichend. Dies bedeutet, dass die Gebühr für Fäkal Schlamm gegenüber der aktuellen Gebühr **um 1,90 €/m³ (18,8%) angehoben** werden muss.

H. Kalkulation der Gebühren für die Reinigung von Fettabscheidern

H. 1. Kostenentwicklung bei der Fettabscheider- Reinigung

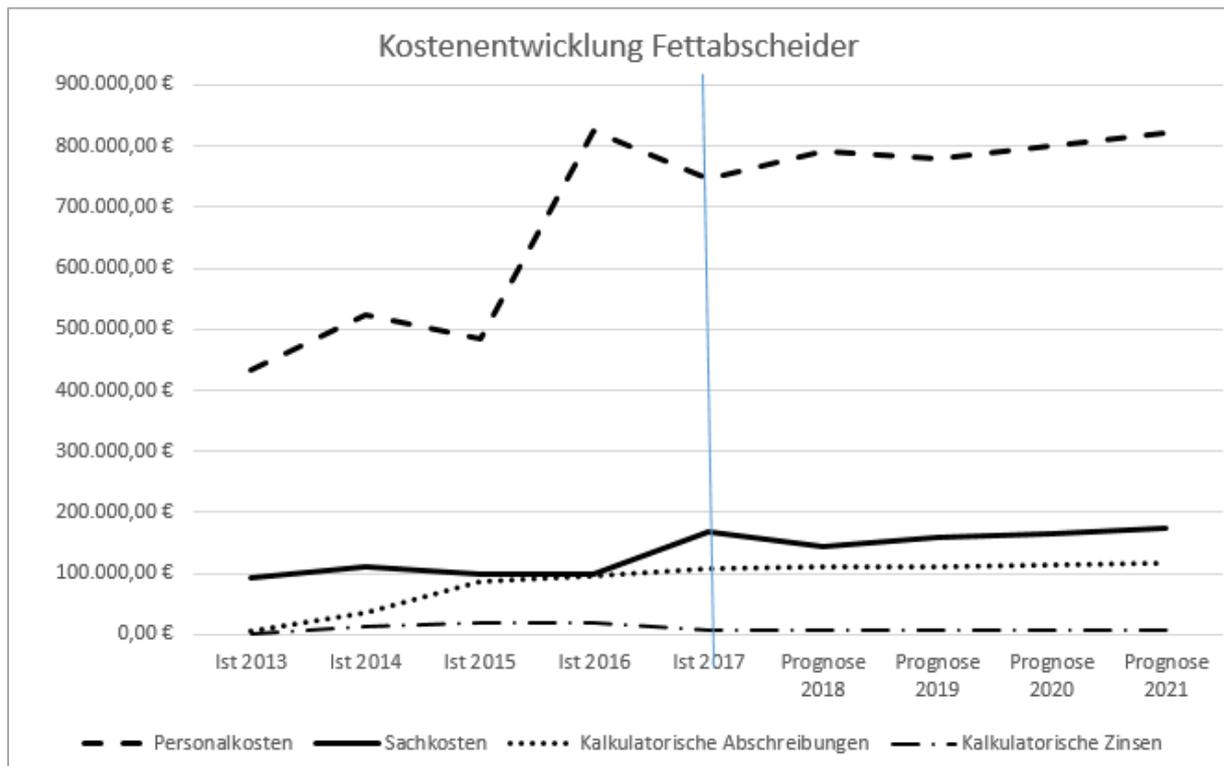


Diagramm: Entwicklung der Kosten der Fettabscheider-Reinigung [€]

H. 2. Mengenentwicklung

Bei der Reinigung von Fettabscheidern fallen Kosten für drei Arbeitsvorgänge an. Bei der Kalkulation der Gebühren für die Fettabscheider- Reinigung sind zu berücksichtigen:

- die Anfahrt (im Durchschnitt 30 Minuten),
- die Arbeitsvorbereitung/Rüstzeit je Abscheider-Anlage (im Durchschnitt 15 Minuten)
- und der eigentliche Reinigungs-/Entsorgungsvorgang, für den das Abscheider-Volumen als Gebührenmaßstab herangezogen wird.

	2019	2020	2021	Gesamt
Anzahl Einsätze/ Anfahrten	5.400	5.400	5.400	16.200
Anzahl Abscheider/ Rüstzeiten	5.700	5.700	5.700	17.100
zu entsorgende Ab- scheider-Inhalte	9.750.000 Liter	9.750.000 Liter	9.750.000 Liter	29.250.000 Liter

Tabelle: Prognose Mengenentwicklung Fettabscheider-Reinigung

H. 3. Eckdaten Kalkulation Fettabscheider-Reinigung

Jahr / Kostenposition	Kalkulationsperiode 2016-2018			Kalkulationsperiode 2019-2021		
	Ist 2016	Ist 2017	Prognose 2018	Prognose 2019	Prognose 2020	Prognose 2021
Personalkosten	823.385 €	745.489 €	780.000 €	780.000 €	800.000 €	820.000 €
Sachkosten	98.339 €	167.278 €	145.000 €	160.000 €	165.000 €	175.000 €
Kalkulatorische Abschreibungen	95.074 €	107.809 €	110.000 €	112.000 €	115.000 €	118.000 €
Kalkulatorische Zinsen	17.371 €	6.999 €	7.300 €	6.500 €	7.100 €	7.600 €
Gesamtkosten Fettabscheider-Reinigung	1.034.469 €	1.027.575 €	1.042.300 €	1.058.500 €	1.087.100 €	1.120.600 €
Gesamterlöse Fettabscheider-Reinigung	791.694 €	907.934 €	916.750 €	1.182.542 €	1.182.542 €	1.182.541 €
enthalten:						
Erträge ohne Mengenbezug aus Anfahrtspauschale	43.365 €	74.577 €	55.000 €	55.000 €	55.000 €	55.000 €
aus Rüstzeitenpauschale	319.401 €	359.145 €	372.600 €	464.400 €	464.400 €	464.400 €
aus Rüstzeitenpauschale	175.053 €	189.440 €	186.300 €	245.100 €	245.100 €	245.100 €
Jahresergebnis	-242.775 €	-119.641 €	-125.550 €	124.042 €	95.442 €	61.941 €
Überschüsse/Fehlbeträge aus Vorjahr	206.541 €	-36.234 €	-155.875 €	-281.425 €	-157.383 €	-61.941 €
Vortrag auf Folgejahr	-36.234 €	-155.875 €	-281.425 €	-157.383 €	-61.941 €	0 €

Tabelle: Eckdaten der Kalkulation der Fettabscheider-Reinigung 2019 – 2021

Für die Anfahrt und die Rüstzeit sowie für sonstige Arbeiten nach § 22 (4) und Einsätze außerhalb der Regelarbeitszeit nach § 22 (5) der Gebührensatzung sind die Stundensätze der in der Fettabscheider-Reinigung eingesetzten Fahrzeuge mit Besatzung anzusetzen. Die Stundensätze dieser Fahrzeuge einschließlich Besatzung betragen im Durchschnitt 172,00 €/h. Daraus folgt für die 30-minütige Anfahrt eine Pauschale von 86,00 €/Einsatz und für die 15-minütige Rüstzeit eine Pauschale von 43,00 €/Abscheider.

Kostensumme 2019-2021	3.266.200 €
Zzgl. Vortrag/Unterdeckung aus 2018	281.425 €
Abzgl. Erträge ohne Mengenbezug 2019-21	165.000 €
Abzgl. Kostendeckungsbeitrag aus Anfahrtspauschale (EP 86,00 €)	1.393.200 €
Abzgl. Kostendeckungsbeitrag aus Rüstzeitenpauschale (EP 43,00 €)	735.300 €
Durch volumenbezogene Entsorgungsgebühr zu tragende Kosten	1.254.125 €

Tabelle: Durch Erlöse zu deckende Kosten

H. 4. Gebührensatzberechnung

$$1.254.125 \text{ €} / 29.250.000 \text{ Liter} = 0,04 \text{ €/Liter}$$

Um in den Jahren 2019 bis 2021 unter den o.g. Bedingungen kostendeckende Erlöse zu erwirtschaften, sind folgende Gebühren für die Fettabscheider-Reinigung erforderlich und ausreichend.

Anfahrt	86,00 € je Anfahrt
Rüstzeit	43,00 € je Abscheider
Entsorgung	0,04 €/Liter Abscheider-Volumen
zusätzliche Arbeiten §22(4)	86,00 € je angefangene ½ Stunde
Einsatzbeginn außerhalb der Regelarbeitszeit §22(5)	258,00 € je Einsatz (1,5 h á 172,00 €/h für zusätzliche Entsorgungsfahrt und Reinigung des Fahrzeuges)

Insgesamt führt die Kalkulation dazu, dass die Gebühren je Reinigungseinsatz im Mittel um 27,6% ansteigen werden.

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Betriebsausschuss für Stadtentwässerung

Nr. 2570/2018

Anzahl der Anlagen 5

Zu TOP

Doppel-Wirtschaftsplan 2019/2020 für die Stadtentwässerung Hannover

Antrag,

den Doppel-Wirtschaftsplan der Stadtentwässerung Hannover für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2003 (Drucksache 1278/2003) sind im Falle dieser Drucksache nicht erforderlich. Die Drucksache hat keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

Kostentabelle

Entfällt

Begründung des Antrages

Wegen der anstehenden Gebühren-Neukalkulation konnte der Doppel-Wirtschaftsplan der SEH nicht im Sommer 2018 gemeinsam mit dem Gesamthaushalt in das Verfahren eingebracht werden. Die Ergebnisse der Gebührenkalkulation 2019 – 2021 sind in den jetzt fertiggestellten Doppel-Wirtschaftsplan für 2019 und 2020 eingeflossen.

Der Doppel-Wirtschaftsplan, bestehend aus Vorbemerkungen, Erfolgs- und Finanzplan, Vermögensplan, Stellenübersicht 2019 und Stellenübersicht 2020, ist diesem Antrag in fünf Anlagen beigefügt.

68.0

Hannover / 05.11.2018

Vorbemerkungen zum Doppel-Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Hannover (SEH) für die Jahre 2019 und 2020

I. Erfolgs-/Finanzplan

Erlöse

Pos. 1A Erlöse aus Gebühren

Sämtliche Abwassergebühren wurden im Herbst 2018 für den Zeitraum 2019-2021 neu kalkuliert. Nach einem entsprechenden Beschluss der Ratsgremien werden sich die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung ab 01.01.2019 auf 2,33 € je Kubikmeter erhöhen. Der neue Gebührensatz führt bei einer prognostizierten Schmutzwassermenge von 29,37 Millionen Kubikmetern für 2019 zu Gebührenerlösen in Höhe von 68,43 Mio. €. Für 2020 und die Folgejahre wird entsprechend dem langjährigen Trend ein geringfügiger Rückgang der Schmutzwassermenge (-0,4%) berücksichtigt, so dass die Entwicklung der geplanten Gebührenerlöse leicht rückläufig ist.

Auch die geplanten Erlöse aus Niederschlagswassergebühren für 2019 und 2020 basieren auf der aktuellen Kalkulation, die dem Rat zum Beschluss vorliegt. Die Berechnung kommt zu dem Ergebnis, dass die aktuellen Gebühren in Höhe von 0,68 € je Quadratmeter gebührenrelevanter Fläche ausreichend sind, um die erwarteten Kosten im Kalkulationszeitraum 2019 – 2021 zu decken. Eine Gebührenanpassung ist nicht erforderlich. Die erlöswirksame Fläche wird für 2019 mit 29,8 km² angenommen und für die Folgejahre leicht rückläufig kalkuliert (50.000 m²/Jahr), um eine erkennbare Tendenz zur Entsiegelung zu berücksichtigen. Daraus ergeben sich Gebührenerlöse in Höhe von 20,26 Mio. € (2019) bzw. 20,23 Mio. € (2020).

In Vorjahren konnte eine Niederschlagswasser-Gebührenausgleichsverpflichtung aufgebaut werden. Die zurückgelegten Beträge werden gemäß NKAG innerhalb von drei Jahren erlöswirksam gutgebracht und tragen zur Gebührenstabilität im Gebührenbereich Niederschlagswasser bei.

Die Stadtentwässerung erzielt Erlöse aus der Reinigung von Abscheideanlagen. Die Reinigung von Leichtflüssigkeitsabscheidern erfolgt im Auftrag der Region Hannover. Die Fettabscheider-Reinigung ist durch die Abwassersatzung geregelt. Zeitgleich mit der Kalkulation der Abwassergebühren wurde eine Neuberechnung der Entsorgungsgebühren für die Fettabscheider vorgenommen. Nach Zustimmung durch die Ratsgremien werden sich die Gesamterlöse aus der Reinigung von Abscheideanlagen auf 1,5 Mio. € in 2019 und 1,45 Mio. € in 2020 erhöhen.

Pos. 1B Erlöse aus Betriebsleistungen

Die Erlöse aus der Abwasserreinigung für die dem Klärwerksverbund angeschlossenen Umlandgemeinden schwanken in Abhängigkeit von der Niederschlagsintensität, denn die Nachbarkommunen verfügen zum großen Teil über Mischwassernetze. Dies zeigt sich am Ist-Wert 2017, der durch extrem große Regenwassermengen geprägt ist. Die Planansätze berücksichtigen ein durchschnittliches Mengengerüst sowie einen Kostenanstieg, da die Investitionsfolgekosten aus den anstehenden Bauprojekten auf den Klärwerken anteilig von den Umlandgemeinden mitzutragen sind.

Die Position „Erlöse aus der Straßenoberflächenentwässerung“ beinhaltet wie in den Vorjahren die Entwässerungsentgelte für städtische Straßen, Wege und Plätze sowie die Finanzierung der Straßenabläufe einschließlich deren Reparatur und Reinigung. Erforderliche bauliche Unterhaltungsmaßnahmen begründen einen steigenden Aufwand für die Unterhaltung der

Straßenabläufe. Aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen und wegen Verschiebungen zwischen privaten und öffentlichen Flächenanteilen wird sich auch der dem Stadtanteil zuzurechnende Aufwand und somit der Erlös aus der Straßenoberflächenentwässerung zukünftig voraussichtlich auf 8,2 Mio. € (2019) bzw. 8,4 Mio. € (2020) erhöhen.

Unter sonstigen betrieblichen Erlösen bzw. Kostenersatz werden unter anderem Erstattungen für die Verwaltung der öffentlichen Toiletten und für die Koordinierung der Hochwasserschutzmaßnahmen der LHH geführt.

Pos. 2 Andere Aktivierte Eigenleistungen

Die zu aktivierenden Eigenleistungen werden aufgrund der geplanten, zum Teil bereits begonnenen Investitionsmaßnahmen und dem damit verbundenen Personalmehrbedarf für Planung und Bau in 2019 ff. weiter ansteigen.

Pos. 3 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge – das sind u.a. Erträge aus Mahngebühren, Wertberichtigungen und aus der Auflösung von nicht mehr erforderlichen Rückstellungen - werden in einer Größenordnung von 1,0 Mio. € erwartet.

Aufwendungen

Pos. 4 Materialaufwand

Die SEH kalkuliert für den Einsatz von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen für 2019 9,8 Mio. € ein, das sind 1,6 Mio. € / 19% mehr als in 2017 aufgewendet wurden.

Der erwartete Mehraufwand verteilt sich auf diverse Einzelpositionen. Die größten Anstiege entfallen auf die Positionen Übriger Materialverbrauch (0,4 Mio. € / 41%), Elektromaterial (0,3 Mio. € / 58%) und Betriebsbedarf Labor und Technik (0,5 Mio. € / 55%). Sie sind erforderlich, um die in die Jahre gekommenen technischen Anlagen im Bedarfsfall kurzfristig ertüchtigen zu können. Der Ansatz für 2020 liegt mit 9,9 Mio. € um 0,1 Mio. € / 1% über dem Planwert 2019. Für Folgejahre wird die zu erwartende Preisentwicklung mit ca. 1,5% berücksichtigt.

Die geplanten Aufwendungen für Bezogene Leistungen liegen mit 25,9 Mio. € um 1,9 Mio. € / 7% unter dem tatsächlichen Aufwand 2017. Allerdings ist der Ist-Wert 2017 durch Rückstellungsaufwand in Höhe von 8,8 Mio. € geprägt.

Für Wartung und Instandhaltung des Anlagenbestandes plant die SEH in 2019 Leistungen in Höhe von 4,8 Mio. € ein (Mehraufwand zu 2017: 2,4 Mio. € / 98%). Der Planwert für bauliche Unterhaltung der Entwässerungsanlagen liegt mit 12,5 Mio. € um 1,4 Mio. € / 12% über dem Ist 2017. Diese Ansätze sind notwendig, um das Kanalnetz zu überprüfen und schadhafte Kanalabschnitte, Hausanschlüsse und Straßenabläufe kurzfristig reparieren zu können.

Mit 8,5 Mio. € hat der Aufwand für die Entsorgung des Klärschlammes einen deutlich höheren Anteil am Gesamtaufwand für Bezogene Leistungen als in Vorjahren. Dies ist der – in Folge von Gesetzesänderungen – mittelfristig sehr problematischen Entsorgungssituation geschuldet. Wegen der bereits eingetretenen und der absehbaren Entwicklung plant die SEH für 2019 noch 2,6 Mio. € / 45% mehr ein, als in 2017 für die Klärschlammunterbringung aufgewendet werden mussten.

Der Planansatz 2020 für Bezogene Leistungen liegt mit 25,0 Mio. € trotz allgemeiner Preissteigerung geringfügig unter dem Ansatz 2019. Der Unterschied resultiert aus der jahresbezogenen Planung der baulichen Unterhaltungsmaßnahmen auf den Klärwerken. Im Übrigen wirkt sich hier aus, dass die Stadtentwässerung neue Stellen einzurichten beabsichtigt, um unter der Überschrift „Rekommunalisierung“ Ingenieuraufgaben, die bislang als Dienstleistung eingekauft wurden, zukünftig durch eigenes Personal erledigen zu lassen. Für die Folgejahre ist eine Preisentwicklung in Höhe von 1,5% berücksichtigt.

Pos. 5 Personalaufwand

Die Kalkulation des Personalaufwandes basiert auf dem Stellenplan 2018, bezieht aber alle für 2019 und 2020 zu erwartenden Veränderungen in Bezug auf Stellenbesetzungen, Altersteilzeit und Renteneintritte ein. Die Bereiche der SEH haben für 2019 ff. Personalmehrbedarf

für die anstehenden Bauprojekte und andere zusätzliche Aufgaben angemeldet. Für die Personalkostenentwicklung wurde angenommen, dass in 2019 und 2020 jeweils 12 zusätzliche Stellen eingerichtet und aufwandswirksam besetzt werden.

Den Planwerten liegen die für 2019 und 2020 bekannten Tarifierhöhungen zugrunde; für die Prognose der Folgejahre sind Tarifierhöhungen von jeweils 2,0% pro Jahr unterstellt worden.

Pos. 6 Abschreibungen

Die Aktivierung bestehender Anlagen im Bau sowie der konstant hohe Investitionsbedarf (78,17 Mio. € in 2018, 74,70 Mio. € in 2019 und 76,5 Mio. € in 2020) führen zu einem kontinuierlichen Anstieg der Abschreibungen. Der Ist-Wert 2017 ist wegen einer einmaligen Sonderabschreibung in Höhe von 0,9 Mio. € nur bedingt vergleichbar.

Pos. 7 Sonstige Betriebliche Aufwendungen

Für die jährliche Abwasserabgabe werden in 2019 und 2020 2,0 Mio. € eingeplant. Der Planansatz orientiert sich am Ist-Wert 2017. Er kann in Abhängigkeit von der tatsächlich erbrachten Reinigungsleistung der Klärwerke nach oben oder unten abweichen.

Der übrige Sonstige Betriebliche Aufwand wird für 2019 mit 8,2 Mio. € und für 2020 mit 8,4 Mio. € geplant. Im Vergleich zum tatsächlichen Aufwand in 2017 wird in 2019 zusätzlicher Aufwand in Höhe von 2,6 Mio. € / 45% erwartet. Großem Mehraufwand wird bei Unterhaltungsarbeiten an den Gebäuden (1,4 Mio. €) und bei Mieten (0,4 Mio. €) entgegengesetzt. Diese Kostensteigerungen hängen mit den dringend erforderlichen Erneuerungen in Bezug auf das Verwaltungsgebäude im Klärwerk Herrenhausen zusammen. Parallel zu den Rückbau- und Unterhaltungsmaßnahmen entsteht Mietaufwand für die zwischenzeitliche Unterbringung der Mitarbeiter/innen in Bürocontainern.

Pos. 9 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Zinsaufwand wird in 2019 mit 3,1 Mio. € den niedrigsten Stand seit Eigenbetriebsgründung erreichen. Gemäß Investitionsplanung 2019 ff. werden jedoch Kreditaufnahmen erforderlich, so dass für die Folgejahre ein Anstieg der Zinsbelastung prognostiziert wird.

Pos. 11 Sonstige Steuern

Nach dem Stromsteuergesetz ist die SEH mit der Inbetriebnahme der neuen Blockheizkraftwerkanlage zum Energieerzeuger und Energieversorger geworden. Die abzuführende Stromsteuer erhöht die Position Sonstige Steuern gegenüber Vorjahren um ca. 350 T€.

Jahresergebnisse

Der Doppelwirtschaftsplan prognostiziert – unter dem Vorbehalt der noch zu beschließenden Gebührenkalkulation – für 2019 einen Jahresgewinn in Höhe von 11,60 Mio. €. In Folge steigender Kosten bei erhöhtem Investitionsbedarf wird der Gewinn in 2020 mit 10,74 Mio. € bereits etwas geringer ausfallen und sich in den Folgejahren weiter reduzieren.

Parallel zu diesem Doppelwirtschaftsplan wird dem Rat eine Gebührenkalkulation für den Dreijahreszeitraum 2019 bis 2021 zum Beschluss vorgelegt. Die Kalkulation kommt zu dem Ergebnis, dass die Schmutzwassergebühren – 15 Jahre nach der letzten Gebührenerhöhung – angehoben werden müssen, während die Niederschlagswassergebühren für weitere drei Jahre konstant gehalten werden können.

Der für 2019 und 2020 geplante Gewinn steht nicht im Widerspruch zur Gebührenkalkulation, die auf Kostendeckung und damit auf auskömmliche Gebühren ausgerichtet ist. Hier wirken sich die unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen aus. Die Gebührenkalkulation erfolgt auf Basis des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), während der Jahresabschluss des Eigenbetriebes und damit auch die Wirtschaftsplanung unter handelsrechtlichen Gesichtspunkten aufgestellt werden. Die wesentlichen Unterschiede liegen in den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen). Während die Verzinsung des Eigenkapitals (geplant 5,613 Mio. €) gebührenrechtlich eine Kostenposition darstellt, muss sie handelsrechtlich im Gewinn enthalten sein, um ausgeschüttet werden zu können. Der Doppelwirtschaftsplan

ermöglicht für 2019 wie auch für 2020 die Auszahlung der Eigenkapitalverzinsung an den Allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Hannover in der vereinbarten Höhe. Mehrerlöse aus kalkulatorischen Abschreibungen werden der Rücklage zugeführt, sie dienen der Finanzierung von zukünftigen Erneuerungsinvestitionen.

II. Vermögensplan

Die Stadtentwässerung steckt den Investitionsrahmen für 2019 und 2020 mit insgesamt 74,7 Mio. € bzw. 76,5 Mio. € ab. Damit bleiben die geplanten Investitionen in der Größenordnung der Jahre 2017/2018. Gegenüber 2018 geht der Ansatz für 2019 um 3,5 Mio. € / 4,4% leicht zurück; in 2020 sind dann wieder 1,8 Mio. € / 2,4% mehr eingeplant. Den Ansätzen hinterliegen konkrete Einzelmaßnahmen. Die vorgesehenen Investitionen sind erforderlich, um das Anlagevermögen nach und nach zu erneuern, damit langfristig einwandfreie Betriebsabläufe in Abwasserableitung und Abwasserreinigung sichergestellt werden können.

Pos. 1 Abwasserableitung

Die Wirtschaftspläne 2019 und 2020 berücksichtigen die abwassertechnische Erschließung von Bau- und Gewerbegebieten, die seitens der LHH in Planung sind. Andererseits wird der Schwerpunkt wie bereits in den Vorjahren weiter in der Sanierung des 2.500 km umfassenden Kanalnetzes liegen. Für die rollierende Erneuerung bzw. Sanierung der Schmutz- und Regenwasserkanäle sind für die Jahre 2019 bis 2023 jährlich zwischen 16 und 17 Mio. € vorgesehen.

Pos. 2 Abwasserreinigung

Der Erneuerungsbedarf in Bezug auf den Anlagenbestand der Klärwerke schreitet wegen der geringeren Nutzungsdauer der maschinen- und elektrotechnischen Anlagenteile schneller voran als im Kanalnetz. Der Wirtschaftsplan sieht dafür in 2019 38,42 Mio. € und in 2020 40,87 Mio. € vor. Auch in den Folgejahren sollen jeweils 30 - 40 Mio. € in die Abwasserreinigungsanlagen investiert werden.

Die aktuelle Situation eröffnet die Möglichkeit, anstelle vom Austausch einzelner Bauteile und Aggregate die gesamte Verfahrensweise grundsätzlich zu überprüfen und neu zu konzipieren, sowie auch die räumliche Anordnung von Gebäuden und Bauwerken zu optimieren. Unter dem Dach der großräumigen Gesamtkonzeption werden eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen unterschiedlichster Größenordnung durchgeführt. Hervorzuheben sind die folgenden vier Großprojekte, die von höchster Priorität sind:

1. Das Projekt Schlammbehandlung Herrenhausen ist mit einer prognostizierten Investitionssumme von 140 Mio. € die größte Einzelmaßnahme. Sie gliedert sich in zwei Bauabschnitte: die Energiezentrale und die eigentliche Schlammbehandlung. Der zweite Bauabschnitt soll Ende 2025 abgeschlossen sein.
2. Parallel dazu haben in 2018 die Planungen für eine Erneuerung des Zentralgebäudes Herrenhausen begonnen. Das bestehende Gebäude muss sowohl baulich ertüchtigt werden wie auch an den Raumbedarf und an die Nutzungsanforderungen angepasst werden. Für dieses Projekt werden ca. 20 Mio. € veranschlagt.
3. Im 3. Großprojekt werden die derzeitigen Pumpwerke I und II, die das Abwasser auf die Klärwerke in Herrenhausen und in Gümmerwald verteilen durch ein neues Hauptpumpwerk ersetzt. Dies ist erforderlich, weil die Bausubstanz der alten Pumpwerke abgängig ist und auch die Maschinenteknik dringend erneuert werden muss. Für das Hauptpumpwerk sind 30 Mio. € eingeplant.
4. Im Klärwerk Gümmerwald wurden bereits in 2017 Zwischenlagermöglichkeiten für Klärschlamm errichtet. Für deren Ertüchtigung, die erforderliche Vergrößerung des Speichervolumens sowie für eine Dachkonstruktion zum Schutz vor Witterungseinflüssen werden 10 Mio. € etatisiert.

Pos. 3 Betriebsbauten

Nach Genehmigung der vorliegenden Planungen für den Neubau, der das über 40 Jahre alte Sozialgebäude ersetzen soll, wird ab 2019 die bauliche Umsetzung erfolgen. Dafür sind in den Jahren 2019 – 2021 insgesamt knapp 10 Mio. € veranschlagt worden. Im Anschluss an die Inbetriebnahme des neuen Gebäudes soll das derzeitige Sozialgebäude für eine Nachnutzung mit Büro-, Besprechungs- und Schulungsräumen umgebaut werden.

Zur Umsetzung des Ratsauftrages zur Errichtung zusätzlicher öffentlicher Toiletten stellt die Stadtentwässerung jeweils 170 T€ in die Wirtschaftspläne für 2019 und 2020 ein.

Pos. 4 Fahrzeuge/Maschinen/Einrichtungen

In Bezug auf den Fuhrpark wird die turnusmäßige Ersatzbeschaffung fortgeführt. Für den Austausch von Großfahrzeugen für die Kanalreinigung sowie für die Ersatzbeschaffungen von PKW und Transportern sind für 2019 3,1 Mio. € und für 2020 1,7 Mio. € vorgesehen. Das Programm läuft auch in den Folgejahren weiter.

Die Planansätze für technische Betriebs- und Geschäftsausstattung ermöglichen die erforderlichen Neuanschaffungen bzw. den Ersatz auszusondernder Ausrüstungsgegenstände. Im EDV-Bereich sind Hard- und Software regelmäßig an die stetig wachsenden Anforderungen anzupassen, wie sie beispielsweise aus dem IT-Sicherheitsgesetz hervorgehen.

Pos. 6 Einnahmen des Vermögensplanes

Die Entwicklung der Einnahmen aus Abschreibungen steigt infolge der Investitionsplanungen kontinuierlich an. Einnahmen aus Beiträgen und Kostenersatz spielen eine untergeordnete Rolle. Beiträge sind leicht rückläufig, da nur noch wenige unerschlossene Flächen bestehen. Für eine Umsetzung der anstehenden Investitionen sind Kreditaufnahmen erforderlich.

III. Kreditermächtigung

Der Höchstbetrag für Kassenkredite beträgt 50,0 Mio. € pro Jahr. Die Kassenkredite sind gegenüber Vorjahren von 5,0 Mio. € auf 50,0 Mio. € hochgesetzt worden, um Flexibilität hinsichtlich zinsgünstiger Vor- bzw. Zwischenfinanzierung zu erlangen.

Die Endfinanzierung ist im Vermögensplan durch langfristige Kredite gesichert. Der Höchstbetrag für die Aufnahme langfristiger Kredite beträgt 49,1 Mio. € in 2019 und 51,0 Mio. € in 2020, um die erforderlichen Investitionsmaßnahmen umsetzen zu können.

Stadtentwässerung Hannover
Erfolgs- und Finanzplan 2019 und 2020 (alle Angaben in Tausend EURO)

	Ist 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
1. Umsatzerlöse							
A Erlöse aus Gebühren							
1. Erlöse aus Schmutzwasserbeseitigung							
1.1.1 Erlöse Schmutzwassergebühr	51.118	48.418	68.430	68.130	67.830	67.520	67.220
1.1.2 SW-Gebührenausgleichsverpflichtung	0	1.600	0	0	0	0	0
1.2. Erlöse aus dezentraler Abwasserbeseitigung	81	40	80	80	80	80	80
1.3. Erlöse aus sonstigen Gebühren	27	40	40	40	40	40	40
1.4. Auflösung von empfangenen Zuschüssen	1.771	1.680	1.790	1.810	1.830	1.850	1.870
	52.997	51.778	70.340	70.060	69.780	69.490	69.210
2. Erlöse aus der Beseitigung von Regenwasser und Sonstigem Wasser							
2.1.1 Erlöse aus Regenwassergebühr	20.583	20.400	20.260	20.230	20.200	20.160	20.030
2.1.2 RW-Gebührenausgleichsverpflichtung	300	1.500	1.200	2.000	2.100	0	0
2.2. Erlöse aus sonstigen Einleitungen i.d. Kanalnetz	2.377	810	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
2.3. Auflösung von empfangenen Zuschüssen	1.487	1.390	1.500	1.520	1.540	1.560	1.580
	24.748	24.100	24.960	25.750	25.840	23.720	23.610
3. Erlöse aus Abscheiderreinigung	1.241	980	1.500	1.450	1.400	1.350	1.300
Summe Erlöse aus Gebühren	78.985	76.858	96.800	97.260	97.020	94.560	94.120
B Erlöse aus betrieblichen Leistungen							
1. Erlöse aus Schmutzwasserübernahme Umland	9.431	7.300	9.000	9.100	9.200	9.300	9.400
2. Erlöse aus Straßenoberflächenentwässerung	13.072	12.300	13.000	13.300	13.400	13.500	13.600
3. Sonstige betriebliche Erlöse	222	410	300	310	320	330	340
4. Kostenersatz	822	820	700	720	740	780	800
5. Sonstige Erlöse	287	0	300	300	300	300	300
Summe Erlöse betriebliche Leistungen	23.835	20.830	23.300	23.730	23.960	24.210	24.440
UMSATZERLÖSE	102.821	97.688	120.100	120.990	120.980	118.770	118.560
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	2.423	2.500	2.500	2.550	2.600	2.600	2.600
3. Sonstige betriebliche Erträge	853	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
BETRIEBSLEISTUNG	106.096	101.188	123.600	124.540	124.580	122.370	122.160
4. Materialaufwand							
A Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und bezogene Waren	8.201	9.400	9.800	9.900	10.000	10.200	10.300
B Aufwendungen für bezogene Leistungen	27.772	17.900	25.900	25.000	25.400	25.800	26.200
	35.973	27.300	35.700	34.900	35.400	36.000	36.500
5. Personalaufwand							
A Löhne, Gehälter und Bezüge	22.218	25.200	26.400	27.000	27.500	28.100	28.700
B Soziale Abgaben und Aufw. für Altersversorgung / Beihilfen	6.551	7.800	7.600	8.000	8.200	8.400	8.600
	28.769	33.000	34.000	35.000	35.700	36.500	37.300
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	28.862	27.700	28.600	29.200	29.600	29.900	30.200
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen							
A Abwasserabgabe	1.925	1.800	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
B Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	5.639	7.900	8.200	8.400	8.500	8.600	8.700
	7.564	9.700	10.200	10.400	10.500	10.600	10.700
BETRIEBSERGEBNIS	4.929	3.488	15.100	15.040	13.381	9.370	7.459
8. Zinsen und ähnliche Erträge	10	200	0	0	0	0	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.814	4.300	3.100	3.900	4.600	5.300	5.900
FINANZERGEBNIS	-3.804	-4.100	-3.100	-3.900	-4.600	-5.300	-5.900
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0	0	0	0
ERGEBNIS NACH STEUERN	1.125	-612	12.000	11.140	8.781	4.070	1.559
11. Sonstige Steuern	42	50	400	400	400	400	400
JAHRESGEWINN / JAHRESVERLUST	1.084	-662	11.600	10.740	8.381	3.670	1.159
Gewinnvortrag aus Vorjahr	21.000	10.700	4.425	6.412	7.539	6.307	365
ERGEBNIS incl. ÜBERTRAG Vorjahr	22.084	10.038	16.025	17.152	15.920	9.978	1.523
Eigenkapitalverzinsung an allg. Haushalt	5.613	5.613	5.613	5.613	5.613	5.613	5.613
Zuführung in die Rücklage	5.771	0	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
GESAMTERGEBNIS	10.700	4.425	6.412	7.539	6.307	365	-8.090
Angabe der Gesamtbeträge der voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen gemäß § 14 (1) EigBetrVO							
Voraussichtlich anfallende Erträge	106.106	101.388	123.600	124.540	124.580	122.370	122.160
Voraussichtlich entstehende Aufwendungen	105.023	102.050	112.000	113.800	116.200	118.700	121.001

Stadtentwässerung Hannover		Vermögensplan 2019 und 2020 (alle Angaben in Tausend EURO)						Verpflichtungsermächtigungen					
Ausgaben des Vermögensplanes		Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Summe VE	zu Lasten	zu Lasten	zu Lasten	zu Lasten	
Vorhaben	g. D.	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2019/2020	2020	2021	2022	2023	
1 Abwasserableitung / Kanalnetz													
1.01	Erweiterung der Entwässerungsanlage												
	Tiefbau	4.770	6.425	4.925	6.350	6.200	6.300	0					
	Technische Anlagen	620	450	450	100	100	100	0					
1.03	Erneuerung von Entwässerungsanlagen												
	Tiefbau	18.280	16.470	16.705	16.900	16.520	16.500	620	360	260			
	Technische Anlagen	400	720	1.180	1.600	2.100	2.000	0					
1.04	Kanalnetzsteuerung												
	Tiefbau	0	0	0	0	0	0	0					
	Technische Anlagen	0	0	0	200	200	200	0					
1.08	Ausbau von Gewässern												
	Grundstücke	0	0	0	0	0	0	0					
	Tiefbau	680	625	690	500	400	300	0					
Gesamt 1:		24.750	24.690	23.950	25.650	25.520	25.400	620	360	260	0	0	
2 Abwasserreinigung / Klärwerke													
2.04	Erweiterung Abwasserreinigungsanlagen												
	Tiefbau	700	1.550	0	0	0	0	0					
	Technische Anlagen	2.550	550	130	100	120	200	0					
2.05	Erneuerung/Ersatzinvestitionen Abwasserreinigungsanlagen												
	Hochbau/Verwaltungsgebäude	0	2.000	2.500	6.000	6.000	2.000	0					
	Tiefbau	11.700	29.970	33.940	30.350	29.000	28.300	0					
	Technische Anlagen	32.250	4.350	4.300	2.650	1.500	1.500	2.900	1.900	1.000			
Gesamt 2:		47.200	38.420	40.870	39.100	36.620	32.000	2.900	1.900	1.000	0	0	
3 Betriebsbauten													
3.02	Übriger Hochbau	885	4.500	6.380	2.080	500	300	2.280	280	2.000			
3.03	Öffentliche Toilettenanlagen	150	170	170	100	100	100	0					
Gesamt 3:		1.035	4.670	6.550	2.180	600	400	2.280	280	2.000	0	0	
4 Fahrzeuge/Maschinen/Einrichtungen													
4.01	Fahrzeuge	2.650	3.130	1.700	1.500	1.500	1.500	0					
4.02	Techn. Betriebs- u. Geschäftsausstattung	1.045	1.715	1.662	1.000	1.000	1.000	0					
4.03	Hard- und Software	1.230	1.730	1.490	1.400	1.400	1.400	0					
4.04	Einrichtungsgegenstände	260	345	278	370	260	200	0					
Gesamt 4:		5.185	6.920	5.130	4.270	4.160	4.100	0	0	0	0	0	
Gesamt 1 bis 4:		78.170	74.700	76.500	71.200	66.900	61.900	5.800	2.540	3.260	0	0	
5 Sonstiger Finanzierungsbedarf													
5.01	Tilgung von Krediten	8.400	7.400	8.000	8.500	8.400	9.000						
Ausgaben insgesamt:		86.570	82.100	84.500	79.700	75.300	70.900						
6 Einnahmen des Vermögensplanes													
6.01	Beiträge	1.500	1.400	1.300	1.300	1.200	1.200						
6.02	Kostensersatz für investive Maßnahmen	1.900	3.000	3.000	3.100	3.100	3.200						
6.03	Abschreibungen	27.700	28.600	29.200	29.600	29.900	30.200						
7 Kreditaufnahme		55.470	49.100	51.000	45.700	41.100	36.300						
Einnahmen insgesamt:		86.570	82.100	84.500	79.700	75.300	70.900						

Die Ansätze in den Hauptgruppen sind gegenseitig deckungsfähig.

Landeshauptstadt Hannover Stellenübersicht Beschäftigte 2019

Stand: 14.08.2018

OE: 68

Stadtentwässerung Hannover

Sondertarif Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2019		Zahl der Stellen im Vorjahr davon am 30.06.2018		Vermerke, Erläuterungen			
	gesamt	gesamt	besetzt	frei	kw	ku	kwPersVG	
Beschäftigte								
E15	4,00	4,00	4,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
E14	4,00	4,00	4,00	0,00	0,00	1,00	0,00	
E13	10,00	9,00	7,00	2,00	0,00	1,00	0,00	
E12	31,00	31,00	28,00	3,00	0,00	8,00	0,00	
E11	31,00	28,00	25,00	3,00	0,00	0,00	0,00	
E10	10,00	10,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
E09	115,00	115,00	113,00	2,00	0,00	1,00	0,00	
E09A	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
E09B	8,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
E08	57,00	57,00	54,00	3,00	0,00	0,00	0,00	
E07	54,00	53,00	52,00	1,00	0,00	0,00	0,00	
E06	42,00	42,00	41,00	1,00	0,00	1,00	0,00	
E05	19,00	18,00	16,50	1,50	0,00	1,00	0,00	
E04	77,00	77,00	75,00	2,00	0,00	0,00	1,00	
E03	5,00	5,00	5,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Beschäftigte insgesamt:	469,00	453,00	434,50	18,50	0,00	13,00	1,00	
informativ: Beamte								
A16	1,00	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	
A15	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
A14	1,00	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	
A12	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
A11	3,00	3,00	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
A10	4,00	4,00	4,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
A7	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Beamte insgesamt:	12,00	12,00	10,00	2,00	0,00	0,00	0,00	

Landeshauptstadt Hannover Stellenübersicht Beschäftigte 2020

Stand: 14.08.2018

OE: 68

Stadtentwässerung Hannover

Sondertarif Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2019		Zahl der Stellen im Vorjahr davon am 30.06.2019		Vermerke, Erläuterungen		
	gesamt	gesamt	besetzt	frei	kw	ku	kwPersVG
Beschäftigte							
E15	4,00	4,00	----	----	0,00	0,00	0,00
E14	4,00	4,00	----	----	0,00	1,00	0,00
E13	10,00	10,00	----	----	0,00	1,00	0,00
E12	31,00	31,00	----	----	0,00	8,00	0,00
E11	31,00	31,00	----	----	0,00	0,00	0,00
E10	10,00	10,00	----	----	0,00	0,00	0,00
E09	115,00	115,00	----	----	0,00	1,00	0,00
E09A	2,00	2,00	----	----	0,00	0,00	0,00
E09B	8,00	8,00	----	----	0,00	0,00	0,00
E08	57,00	57,00	----	----	0,00	0,00	0,00
E07	54,00	54,00	----	----	0,00	0,00	0,00
E06	42,00	42,00	----	----	0,00	1,00	0,00
E05	19,00	19,00	----	----	0,00	1,00	0,00
E04	77,00	77,00	----	----	0,00	0,00	1,00
E03	5,00	5,00	----	----	0,00	0,00	0,00
Beschäftigte insgesamt:	469,00	469,00	----	----	0,00	13,00	1,00
informativ: Beamte							
A16	1,00	1,00	----	----	0,00	0,00	0,00
A15	1,00	1,00	----	----	0,00	0,00	0,00
A14	1,00	1,00	----	----	0,00	0,00	0,00
A12	1,00	1,00	----	----	0,00	0,00	0,00
A11	3,00	3,00	----	----	0,00	0,00	0,00
A10	4,00	4,00	----	----	0,00	0,00	0,00
A7	1,00	1,00	----	----	0,00	0,00	0,00
Beamte insgesamt:	12,00	12,00	----	----	0,00	0,00	0,00